# Der Einfluß der Genfer Entscheidung auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Oberschlesien.

Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

**Hans Drath**
aus Beuthen OS.

1925

Verlagsanstalt Kirsch & Müller G. m. b. H., Beuthen OS.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Hesse.

# Inhaltsverzeichnis:

# Literatur.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.

Beiträge zur oberschlesischen Frage. I. Oberschlesien und die Umgestaltung der europäischen Schwerindustrie durch den Versailler Vertrag. — II. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Kreise Pleß und Rybnik zur oberschlesischen Montanindustrie. Vorträge und Aufsätze des Osteuropa-Instituts. — III. Abt. Heft 2. Leipzig und Berlin. Verlag von B. G. Teubner.

Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien vom 14. 1. 1925. R. G. Bl. 1925, II, S. 2 ff.

Bernhard, Ludwig. Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Verlag von Julius Springer, Berlin 1922.

Berufsgenossenschaft, Die, Zeitschrift für die Reichsunfallversicherung. Organ für die Veröffentlichungen des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Blätter für Gesetzeskunde, das Oberschlesien-Heft. Jahrgang 1922 Nr. 6, Verlag von Georg Stilke, Berlin.

van der Borght, R., Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1923. Verlag von C. L. Hirschfeld.

Breithaupt, Hermann. Acht Jahre Reichsversicherungsordnung. Verlag für Reichsversicherung G. m. b. H., München-Landshut.

Denkschrift des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins in Kattowitz und der Handelskammer in Oppeln.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Uebergabe des deutschen Staatseigentums in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens und über die Regelung der Ueberleitung und Abwicklung der Verwaltung nach der Uebernahme des Gebiets durch Polen.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Ausführung von Bestimmungen des Teil IV, Titel II des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922.

Entwurf eines deutsch-polnischen Abkommens über die Handhabung der sozialen Versicherungen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiete. (Wiener Verhandlungen.)

Festbericht zum 25jährigen Jubiläum des Unfall-Versicherungs-Gesetzes. Von Th. Könen, Köln. Als Manuskript gedruckt.

Fischer, Arthur. Die heutige Sach- und Rechtslage in der deutschen Reichs-Unfallversicherung. Berlin 1919. Verlagsbuchhandlung von Albert Seydel.

II. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. 7. 1925. R. G. Bl. I, Nr. 30 vom 17. 7. 1925.

Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. 7. 1919. R. G. Bl. 1919 Nr. 140, S. 687 ff.

Gesetz über das am 15. Mai 1922 geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 11. 6. 1922. R. G. Bl. 1922, S. 237 ff.

Gesetz über die Erklärung der deutschen Regierung zu dem am 15. 5. 1922 geschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 29. 7. 1922, R. G. Bl. 1922, S. 765.

Handbuch der Unfallversicherung. 3. Bd., Leipzig 1909. Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster, Loening. 3. Aufl., Jena 1909.

Herkner, H. Die Arbeiterfrage. 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Kaufmann, Paul. Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 3. Aufl. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1914.

Kaufmann, Paul. Neue Ziele der Sozialversicherung. M.-Gladbach 1921. Volks-Vereins-Verlag.

Kaufmann, Paul. Zur Umgestaltung der deutschen Sozialversicherung. Berlin, Verlag der Reichsdruckerei.

Keynes, J. M. Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. Verlag von Duncker & Humblot, München 1920.

Kompaß, Der, Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich.

Joachim, Arbeitsrechtliche Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien. Reichsarbeitsblatt 1922, Nr. 14.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. Herausgegeben von Dr. Kaskel. Verlag von Julius Springer, Berlin.

Note der Botschafterkonferenz vom 20. 10. 1921. Amtlicher Text.

Oberschlesien und der Genfer Schiedsspruch. Osteuropa-Institut in Breslau. Verlag von Hermann Sack, Berlin-West 35 und Breslau I.

Osborne, Sidney. Die oberschlesische Frage und das deutsche Kohlenproblem. Uebersetzung von F. v. Holtzendorff, Berlin 1921, Verlag von Georg Stilke.

Reichsarbeitsblatt, erscheint im Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

Reichsversicherungsordnung, Die, vom 19. 7. 1911, in der Fassung vom 15. 12. 1924.

Reichsversicherungsamt, Das, und die deutsche Arbeiterversicherung. Festschrift des Reichsversicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung, 1910. Berlin, Verlag von Behrend & Co.

Schmoller, Gustav. Die soziale Frage. 1918. München und Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

Schulz, H. Die Reichsversicherungsordnung in der neuen amtlichen Fassung. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

Schulz und Eckert. Grundzüge der deutschen Sozialversicherung. 24. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1922. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

Sachs, Arthur. Die Grundlagen der schlesischen Montanindustrie. Kattowitz 1917, erschienen bei Gebr. Böhm.

Sombart, Werner. Der moderne Kapitalismus. 3. Aufl. 1919, München und Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

Volz, Wilhelm. Oberschlesien und die oberschlesische Frage. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin 1922.

v. Zwiedineck-Südenhorst. Sozialpolitik. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig.

v. Zwiedineck-Südenhorst. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Verlag von B. G. Teubner, Leipzig.

---

Ferner wurden benutzt:

Beiträge und Aufsätze aus der Tagespresse. Den grundlegenden und entscheidenden Einblick in das Problem hat das Studium der Akten der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen gewährt. Die leitenden Herren der Berufsgenossenschaften haben bereitwillig über jede gestellte Frage Auskunft erteilt.

# Einleitung.

## Die deutschen Berufsgenossenschaften und das oberschlesische Problem.

Der deutsche Zusammenbruch im November 1918 hat auch über Oberschlesien vieles persönliches Unglück und schwere wirtschaftliche Schäden gebracht. Nach dem ersten Entwurf des Friedensvertrages von Versailles sollte Oberschlesien ungeteilt an Polen fallen. Es ist schließlich gelungen, auch für Oberschlesien das Recht einer Volksabstimmung durchzusetzen. Die oberschlesische Bevölkerung sollte entscheiden, ob sie bei Deutschland verbleiben oder dem polnischen Staate angehören wollte. Die Volksabstimmung fand am 20. März 1921 statt. Die zur Verwaltung von Oberschlesien eingesetzte interalliierte Kommission hatte nach § 5 der Anlage zu Artikel 88 des Friedensvertrages von Versailles nach Beendigung der Abstimmung den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mitzuteilen und gleichzeitig einen Vorschlag über die Grenzlinie einzureichen. Diese Grenzlinie sollte sowohl den Willen der oberschlesischen Bevölkerung wie auch die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften in Betracht ziehen.

Die Festlegung der Grenzlinie selbst lag nach § 6 der Anlage zu Art. 88 des Friedensvertrages von Versailles den alliierten und assoziierten Hauptmächten — den Vereinigten Staaten von Amerika, Groß-Britannien, Frankreich, Italien und Japan — ob. Die Vertretung dieser Mächte nannte sich der „Hohe Rat". Der „Hohe Rat" trat im August 1921 in Paris zusammen, um über Oberschlesien Beschluß zu fassen. Da der „Hohe Rat" jedoch zu keiner Einigung über die Grenzlinie gelangen konnte, so wandte er sich an den Völkerbundsrat in Genf und bat diesen um Aeußerung über die für Oberschlesien am zweckmäßigsten in Frage stehende Grenze. Der Beschluß des Völkerbundsrats sollte für jedes Mitglied des „Hohen Rats" maßgebend und bindend sein. Der Völkerbundsrat setzte eine Viererkommission ein, die aus je einem Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Chinas bestand. Die Viererkommission leitete eine Sachverständigenenquete ein und bestimmte zu Sachverständigen einen Tschechen und einen Deutsch-Schweizer. Diese erhielten

den Auftrag, die oberschlesische Frage unter Wahrung der Bestimmungen des Friedensvertrages zu untersuchen. Auf ihre Angaben hin faßte der Völkerbundsrat am 12. Oktober 1921 seinen Beschluß über das von ihm geforderte Gutachten. Daraufhin überreichte die Botschafterkonferenz in Paris am Nachmittag des 20. Oktober 1921 dem deutschen Botschafter eine Note, in welcher der deutschen Regierung das Ergebnis über die Abstimmung in Oberschlesien bekannt gegeben wurde. Dieser Note der Botschafterkonferenz lag das Gutachten des Völkerbundsrats in Genf zu Grunde. Nach diesem Gutachten des Völkerbundsrats nennt man die Entscheidung über Oberschlesien kurz die **„Genfer Entscheidung"**.

Die Genfer Entscheidung trennte den wichtigsten Teil Oberschlesiens von Deutschland ab und schlug ihn Polen zu. Die Teilung Oberschlesiens ist willkürlich erfolgt. Der Völkerbundsrat in Genf hat in seinem Gutachten weder den Willen der Bevölkerung, die sich überwiegend für Deutschland entschieden hat, noch geographische, nationale oder wirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht gezogen. Im Friedensvertrag von Versailles ist es ausgesprochen, daß die natürlichen Zusammenhänge von Landschaft und Wirtschaft, Volk und Kultur berücksichtigt werden müssen. Der Völkerbundsrat in Genf jedoch hat sich bei seinem Gutachten nur von machtpolitischen Rücksichtnahmen leiten lassen.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Oberschlesien als Träger der gewerblichen Unfallversicherung sind im Rahmen der sozialen Versicherungen durch den Machtspruch schwer getroffen worden. 40 Jahre sind 1925 vergangen, seit die gewerblichen Berufsgenossenschaften am 1. Oktober 1885 ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Dieser Zeitraum birgt eine reiche Entwicklung in sich. Die Berufsgenossenschaften erfüllen ihre Aufgaben getreu den Grundsätzen, die ihre Schöpfer beseelt haben. Sie finden nicht überall Anerkennung mit ihrer Tätigkeit. Den einen sind die Lasten zu hoch, den anderen die Leistungen zu niedrig. Trotz alledem kommen in der Unfallversicherung die großen Wandlungen zum Ausdruck, die sich im herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsleben vollzogen haben. Der in der Unfallversicherung sich offenbarende Grundzug, „soziale Gerechtigkeit zu üben", ist heute Gemeingut des ganzen Volkes geworden. Die Teilung Oberschlesiens ist hierfür ein eindeutiges Beispiel. Die Berufsgenossenschaften wurzeln in der oberschlesischen Arbeiterschaft so stark, daß eine Teilung nicht möglich geworden wäre, wenn die politischen Helfer des polnischen Staates nicht darauf Rücksicht genommen und zahlreiche Vorschriften erlassen hätten, die die Aufrechterhaltung und Fortführung der deutschen Sozialversicherung in dem polnisch gewordenen Gebiete zum Gegenstande haben.

Der oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein in Kattowitz und die Handelskammer in Oppeln haben dem Völker-

bundsrat vergebens den Beweis zu erbringen versucht, daß in Oberschlesien das wirtschaftliche und das soziale Leben nur dann in alter Weise aufrechterhalten werden können, wenn Oberschlesien ungeteilt bei Deutschland verbleibt. In der dem Völkerbundsrat überreichten Denkschrift wird auf Seite 61 Anlage G über die Sozialversicherung ausgeführt:

> „Die Weitergewährung und der weitere Ausbau der sozialen Fürsorge ist nur möglich, wenn der Industriebezirk ungeteilt bleibt. Insbesondere ist die Unterhaltung der großartigen Anlagen und Einrichtungen des oberschlesischen Knappschaftsvereins nur möglich mit den Gesamtmitteln der ihm jetzt angehörenden Werke. Sollten diese auseinandergerissen werden, dann würden weder in dem bei Deutschland verbleibenden noch in dem abgetretenen Teile die sanitären Einrichtungen auf der jetzigen Höhe gehalten werden können. Auch das im Bergbau so wichtige Rettungswesen, das jetzt in der Zentralstelle für Grubenrettungswesen in Beuthen O.-S. konzentriert ist, würde bei einer Zerreißung der Gruben einen schweren Rückschlag erfahren. Die freiwilligen Leistungen der Werke haben zur Voraussetzung, daß den Werken die dafür erforderlichen Mittel auch weiterhin zur Verfügung stehen. Daran ist nicht zu denken, wenn ein Teil der Werke an Polen fällt. Dieser Teil würde dort verkümmern und entweder ganz verloren gehen oder die Erträgnisse der Gesamtunternehmung so schmälern, daß an die bisherigen Aufwendungen für Arbeiterwohlfahrtszwecke beim besten Willen der Arbeitgeber nicht mehr zu denken wäre."

Die in dieser Denkschrift zum Ausdruck kommenden Gründe für ein Verbleiben Gesamtoberschlesiens bei Deutschland konnten die Entente nicht bewegen, von ihren machtpolitischen Rücksichtnahmen abzugehen. Der Wille der Entente stand fest, Oberschlesien zu teilen. Sie kannte sehr wohl die notwendigen Folgen der Zerreißung Oberschlesiens. Da ist es nun das Tragische, daß die Entente gerade die Denkschrift ihren Zwecken nutzbar zu machen verstand. Der Völkerbundsrat benutzte die Angaben der maßgebenden oberschlesischen Wirtschaftskreise, um alle die Vorkehrungen und Maßnahmen treffen zu können, die als notwendig erschienen, um Oberschlesien für die Zeit des Aufgehens im polnischen Staats- und Wirtschaftsverbande vor den in der Denkschrift angeführten Folgen einer Zerreißung der wirtschaftlichen und sozialen Einheit zu bewahren.

Der Völkerbundsrat hielt eine 15jährige Uebergangszeit für notwendig, um Polnisch-Oberschlesien vom Deutschen Reiche ohne Schaden für Polen loslösen zu können. Innerhalb dieser Zeit soll die Umstellung der polnisch-oberschlesischen Wirtschaft auf andere Rohstoff- und Absatzgebiete, sowie auch auf andere Produktionsgrundlagen erfolgen; innerhalb dieser Zeit soll Polnisch-Oberschlesien seinen wirtschaftlichen Zusammenhang mit Deutschland, d. h.

seine westliche Gebundenheit aufgeben und seinen Absatz östlich orientieren. Der allmähliche Uebergang vom Westen zum Osten wird dadurch vorbereitet, daß ganz Oberschlesien, sowohl das deutsch gebliebene Gebiet wie auch der polnisch gewordene Teil, für die Uebergangszeit auch weiterhin eine wirtschaftliche und soziale Einheit bleiben muß. Wie wenig dabei seitens der Entente bezw. Polens an die Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen und sozialen Gemeinschaft in Oberschlesien dahingehend gedacht wurde, daß Deutschland und Polen in Gesamtoberschlesien gemeinsam interessiert bleiben mit allen Vorteilen und auch mit allen Nachteilen, geht aus der Tatsache hervor, daß die politische Grenze in Oberschlesien auch gleichzeitig zur Zollgrenze geworden ist. Die polnische Zone von Oberschlesien wurde somit sofort dem polnischen Wirtschaftskörper zwangsmäßig eingegliedert, um die neuen Entwickelungstendenzen bald ausbilden zu können. Der Völkerbundsrat hat zu gleicher Zeit auch Vorkehrungen getroffen, daß alle die wirtschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen nur zeitlich beschränkt mit Deutschland verbunden bleiben, bei denen ein früheres vollständiges Aufgehen im polnischen Staats- und Wirtschaftsverbande im Interesse Polens möglich und geboten erscheint. So sind bereits im Jahre 1925 eine Anzahl wichtiger Bestimmungen außer Kraft getreten, die dann auf dem Verhandlungswege zwischen Deutschland und Polen geordnet werden müssen.

Der Völkerbundsrat hat das gesamte oberschlesische Abstimmungsgebiet für die 15jährige Uebergangszeit unter ein sogenanntes regime transitoire gestellt, mit dem Ziele:

> „Der Industrie in dem von Deutschland abgetretenen Teile ihre alten Märkte und die unentbehrlichen Zufuhren von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten zu erhalten; die wirtschaftlichen Störungen zu vermeiden, die mit einer sofortigen Aenderung der Währung im polnischen Teile verbunden sein würden; . . . den Arbeitern auch unter der neuen Staatshoheit die Vorteile der deutschen sozialen Gesetzgebung, sowie ihre gewerkschaftliche Organisation zu erhalten.“ [1])

Der Völkerbundsrat war vor allem bestrebt, die polnisch gewordene Arbeiterschaft durch die Erhaltung der Sozialgesetzgebung zu beruhigen und für den polnischen Staat zu gewinnen.

Die oberschlesische Wirtschaft ist vielgestaltig, ein fein verästeltes Wirtschaftsnervensystem verbindet das gesamte oberschlesische Wirtschaftsgebiet. Es hätte daher dem polnischen Staate nicht viele Vorteile gebracht, wenn die Genfer Entscheidung nur ausgesprochen hätte, dieser Teil Oberschlesiens bleibt bei Deutschland und jener Teil fällt an Polen. Der polnische Staat beanspruchte ein lebensfähiges

[1]) Oberschlesien und der Genfer Schiedsspruch, S. 172.

Wirtschaftsgebilde. Die Genfer Entscheidung enthält daher die Bestimmung, daß auf ihrer Grundlage ein ergänzendes Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Polen zustande kommen müsse. Der Zweck dieses Abkommens ist der, die deutsche Wirtschaft an dem polnisch gewordenen Teile von Oberschlesien interessiert zu halten und alle die Maßnahmen von Deutschland sich vertraglich ausbedingen zu lassen, die Polnisch-Oberschlesien lebensfähig erhalten sollen.

Die Verhandlungen zu diesem Abkommen fanden unter dem Vorsitz des ehemaligen Schweizer Bundespräsidenten Calonder statt. Calonder hatte darauf zu achten, daß das Wirtschaftsabkommen den Grundsätzen der Genfer Entscheidung entspricht, und sollte, falls eine Einigung zwischen Deutschland und Polen nicht zu erzielen war, durch seine Entscheidung den Vertragsinhalt bestimmen. Die Verhandlungen begannen in Genf am 23. November 1921, wurden dann in Oberschlesien in der Zeit vom 9. Dezember 1921 bis zum 28. Januar 1922 fortgesetzt und in Genf abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 15. Mai 1922 in öffentlicher von Calonder geleiteter Sitzung vom deutschen und vom polnischen Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Ratifikationsurkunden wurden am 3. Juni 1922 in Oppeln ausgetauscht. Das Abkommen ist im Verhältnis der vertragschließenden Staaten zueinander am 15. Juni 1922 in Kraft getreten. An diesem Tage gingen der deutschen und der polnischen Regierung gemäß den Absätzen 1 und 2 des § 6 der Anlage zu Art. 88 des Friedensvertrags von Versailles die vorgesehenen Benachrichtigungen zu.

Bei der Beurteilung des Einflusses der Genfer Entscheidung auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Oberschlesien ist demnach zu beachten, daß die Berufsgenossenschaften zunächst durch die Genfer Entscheidung als solche betroffen wurden, insoweit als die Genfer Entscheidung Oberschlesien teilte; mit dem polnisch gewordenen Gebiete von Oberschlesien verloren die Berufsgenossenschaften einen Teil der versicherten Betriebe und der versicherten Arbeiter. Das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922, das auf der Grundlage der Genfer Entscheidung geschlossen werden mußte, enthält dann die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Oberschlesien maßgebenden Bestimmungen, nach denen die Unfallversicherungsgesetzgebung den polnisch gewordenen Arbeitern im Sinne der Behandlung von Oberschlesien als eines regime transitoire auch nach der Teilung erhalten werden soll. Das deutsch-polnische Abkommen bringt die ausführlichen materiellrechtlichen Bestimmungen, durch welche die Nachteile der Trennung des oberschlesischen Wirtschaftsgebiets für die oberschlesische Arbeiterschaft gemildert werden sollen.

# I. Die Teilung Oberschlesiens und die gewerblichen Berufsgenossenschaften.

## a) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Oberschlesien vor der Teilung.

Die Unfallversicherung ist eine wichtige wirtschaftliche Einrichtung der Sozialpolitik. Die gesunde Menschenkraft bildet die wirtschaftliche Grundlage des Arbeiters. Sie kann durch Unfälle vorübergehend oder dauernd aufgehoben, teilweise oder vollständig zerstört werden. Die Unfallversicherung soll den Arbeiter und seine Angehörigen vor den wirtschaftlichen Folgen der Unfälle bewahren und stellt somit wirtschaftliche Schadenabwehr dar.

Der moderne Produktionsprozeß, der bis ins Kleinste mechanisiert ist, bedroht den Arbeiter mit Unfallgefahren, denen er allein nicht gewachsen ist. Alle Selbsthilfeeinrichtungen reichen nicht aus, um den erlittenen Schaden zu mildern. Die Unfallversicherung ist deshalb in Deutschland von Staatswegen unter Versicherungszwang gestellt worden. Da die modernen Unfallgefahren vom Produktionsprozeß ausgehen und außerhalb der Einwirkung seitens der Arbeitenden liegen, so muß die Last der Unfallversicherung allein von den Unternehmern der versicherten Betriebe getragen werden.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind die Träger der gewerblichen Unfallversicherung. Sie sind öffentlichrechtliche Unternehmerverbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung für versicherungspflichtige wirtschaftlich gleiche oder verwandte Betriebe. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen das ganze Reichsgebiet, wie z. B. die Knappschafts-, die Steinbruch-, die chemische und die Glasberufsgenossenschaft, oder aber örtlich begrenzte Wirtschaftsgebiete, wie z. B. die Eisen- und Stahl-, die Textil-, Holz- und Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Innerhalb ihres Bezirkes umschließt jede Berufsgenossenschaft alle Betriebe derjenigen Gewerbezweige, für die sie errichtet ist. Es gehören ihr eine bestimmte Art von Betrieben oder eine ganze Gruppe von Betriebsarten an. Der Gesetzgeber hat die verschiedenen Gewerbe in den einzelnen Berufsgenossenschaften derartig zusammengefaßt, daß die Berufsgenossenschaften ihre Aufgaben am zweckmäßigsten erfüllen können. Der Hauptgrundsatz, welcher bei der Schaffung der Berufsgenossenschaf-

ten beobachtet werden muß, ist der, leistungsfähige Berufsgenossenschaften zu errichten. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Unfallversicherung berufsgenossenschaftlich aufgebaut; denn die Unfallgefahren sind in den einzelnen Gewerben zu verschieden, als daß allen Gewerben eine gleichmäßige Belastung mit Unfallentschädigungsleistungen auferlegt werden könnte. In der denkwürdigen kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 wird der grundlegende Gedanke der Schaffung von Berufsgenossenschaften wie folgt angeführt:

> „.. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Der berufsgenossenschaftliche Aufbau der Unfallversicherung hat aber zur Folge, daß in den einzelnen deutschen Wirtschaftsbezirken nicht alle Berufsgenossenschaften gleichmäßig vertreten sein können, da auch nicht alle gewerblichen Berufe an jedem deutschen Orte ausgeübt werden. Einzelne Gewerbe finden sich nur in ganz bestimmten Gegenden, andere Gewerbearten umfassen größere Landesteile und wieder andere Gewerbe sind vom Ort vollständig unabhängig und können überall ausgeübt werden. Die Berufsgenossenschaften gehen den Gewerben nach. Ueberall dort, wo Gewerbe ausgeübt werden, die den Unfallversicherungsvorschriften unterliegen, müssen die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe sich zu einer Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes zusammenschließen oder aber einer für die Art ihres Gewerbes bereits bestehenden Berufsgenossenschaft beitreten. In jedem Bezirke haben demnach die einzelnen Berufsgenossenschaften nicht die gleiche Bedeutung. Jeder Bezirk hat Berufsgenossenschaften, die hier vorherrschen nach der Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe und der Zahl der versicherten Arbeiter, weil die Gewerbe in diesem Bezirke vornehmlich vertreten sind, für welche die Berufsgenossenschaften errichtet wurden. Dies ist auch in Oberschlesien der Fall.

Der Schwerpunkt des oberschlesischen Wirtschaftsgebietes liegt in dem Bergbau, in der Eisen- und der darauf aufbauenden Verarbeitungsindustrie. An diese Industriezweige schließen sich mit ihnen im Zusammenhang stehende Produktionsarten, nämlich die Metallindustrie, die chemische und die Holzindustrie an. Von gewisser Bedeutung ist dann noch, mit der Bergbau- und der Eisenindustrie gleichfalls zusammenhängend, das Steinbruch-, Ziegelei- und das Baugewerbe. Alle übrigen Gewerbe sind für Oberschlesien keine typischen Gewerbe, wie z. B. das Lagerei-, Buchdruckerei- und das Fuhrwerksgewerbe. In welchem Ausmaße die genannten Produktionsarten in Oberschlesien vorkommen, findet seinen Ausdruck in

der Zahl der versicherten Betriebe und der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter. In Oberschlesien haben nur drei Berufsgenossenschaften eigene Sektionen eingerichtet. In dem von der Teilung betroffenen Gebiete direkt liegen nur zwei Sektionen. Im Zentrum des eigentlichen Industriereviers, in Beuthen O.-S., befindet sich die Verwaltung der Sektion VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Die Sektion II der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hatte vor der Teilung ihren Sitz in Königshütte (jetzt Polnisch-Oberschlesien). Infolge der Teilung mußte die Sektion ihre Verwaltung nach Deutsch-Oberschlesien verlegen und befindet sich heute gleichfalls in Beuthen O.-S. Die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft unterhält in Oppeln eine selbständige Sektion. Von den anderen Berufsgenossenschaften sind noch zu nennen die:

| | | |
|---|---|---|
| Ziegelei-Berufsgenossenschaft | Sektion | 5 |
| Steinbruch-Berufsgenossenschaft | " | 8 |
| Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft | " | II |
| Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie | " | 2 |
| Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft | | |
| Müllerei-Berufsgenossenschaft | " | V |
| Buchdruckerei-Berufsgenossenschaft | " | 9 |
| Großhandels- u. Lagerei-Berufsgenossenschaft | " | II |
| Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft | " | I |
| Papiermacher-Berufsgenossenschaft | " | XI |

Die Sektionen der letztgenannten Berufsgenossenschaften umfassen vornehmlich das Gebiet der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien. Bei einigen von ihnen erstreckt sich der Verwaltungsbereich der Sektionen auch noch auf Kreise benachbarter Provinzen.

Eine Würdigung der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Oberschlesien ist nur möglich, wenn man die Gewerbe kennt, in denen sie wurzeln. Wirtschaft und Berufsgenossenschaften sind nichts Verschiedenes, einander Gegenüberstehendes, sondern etwas Zusammengehöriges. Die Berufsgenossenschaften sind nur ein Spiegelbild der Wirtschaft. Dies kommt bereits im Namen zum Ausdruck.

Die Bedeutung Oberschlesiens liegt in den Schätzen, die sein Inneres birgt, und in der Industrie, die auf diesen Schätzen entstehen konnte. Kohle und Eisen sind die Grundlagen der oberschlesischen Wirtschaft.

Oberschlesien ist eine der ältesten Stätten industrieller Betätigung. Der Mittelpunkt des Industriegebiets wird von einem durch die Städte Gleiwitz, Beuthen und Kattowitz gekennzeichneten Dreieck gebildet. Das Industrierevier hört im Süden dort auf, wo die Kohle in großer Tiefe gelagert ist, d. h. in der Kohlenaußenzone Nicolai-Orzesche-Czuchow, und im Norden ist die Grenze in dem erzführen-

den Dolomitegürtel Beuthen-Tarnowitz gegeben. Das oberschlesische Steinkohlengebiet birgt Kohlenvorräte, die zu den bedeutendsten in Europa gerechnet werden. Die Kohlenflöze sind günstig gelagert, so daß ein Abbau in nicht zu großer Tiefe und unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen erfolgen kann. Die oberschlesischen Gruben haben eine gute Wetterführung; daher ist das Eintreten von Unglücken infolge der sogenannten „Schlagenden Wetter" selten. Die Stollen können zumeist derartig angelegt werden, daß man in ihnen unbeschwerlich gehen kann und ein erleichtertes Arbeiten vor Ort möglich ist. Die Flöze sind verhältnismäßig frei von Zwischenmitteln und unreinen Einlagerungen; die Kohäsionsfestigkeit der Kohle ist eine große. Die oberschlesische Kohle läßt sich im Feuer leicht verarbeiten; sie hinterläßt nur geringe Herdrückstände und eine nicht fließende, lockere Asche. Die oberschlesische Kohle eignet sich daher für den Hausbrand, für den Eisenbahnbetrieb und für jede Art industrieller Betätigung. Auf ihr hat sich die oberschlesische Eisenindustrie aufgebaut.

Die erste Entwicklung der oberschlesischen Industrie erfolgte allerdings nicht im sogenannten Industriedreieck, sondern weiter nördlich, vor allem im Gebiete der Malapane, eines rechten Nebenflusses der Oder. Sie beruhte auf den dort vorkommenden Toneisensteinen und dem großen Waldreichtum. Das im Ueberfluß vorhandene Holz wurde zur Feuerung der Hochöfen verwendet. Im Jahre 1703 wurde bei Althammer der erste oberschlesische Hochofen angeblasen. Im Jahre 1798 ging man zur Verwendung von Koks an Stelle der Holzkohle beim Hochofenbetriebe über. In diesem Jahre hat Wedding auf der Gleiwitzer Hütte den ersten oberschlesischen und damit auch den ersten Kokshochofen des Kontinents geschaffen. Im 19. Jahrhundert ging die Verwendung der Holzkohle als Brennmaterial immer mehr zurück und hörte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ganz auf. Der oberschlesische Koks ist jedoch für den Hochofenprozeß nicht besonders geeignet. Der oberschlesische Koks ist zu sehr porös und zu wenig tragfähig; er kann nicht dieselben großen Erzmengen tragen wie der in der rheinisch-westfälischen Industrie verwendete Koks. Die oberschlesischen Hochöfen weisen daher einen kleineren Umfang auf als die Hochöfen der rheinischen Werke. Die oberschlesische Industrie muß fremden Koks mitverwenden. Besonders wird niederschlesischer Koks gebraucht. Zu Ende des 19. Jahrhunderts änderte sich auch die Erzgrundlage der oberschlesischen Eisenindustrie. Im Jahre 1889 hatte die Förderung der oberschlesischen Toneisensteine und Brauneisenerze mit 800 000 Tonnen ihren höchsten Stand erreicht. Der Verbrauch fremder Erze übertraf jedoch bereits im Jahre 1899 den der einheimischen Erze. Die oberschlesische Eisenerzförderung ging seitdem immer mehr zurück. Im Jahre 1913 gelangten nur noch 138 200 Tonnen einheimischer Erze zur Verhüttung. Die Erzbasis der oberschlesischen Industrie ist heute

nicht mehr vorhanden. Schwedische, ungarische und russische Erze und spanische Kiese werden verwendet; zu einem kleineren Teile werden in den oberschlesischen Hochöfen auch Erze aus dem Siegerland, dem Lahn- und dem Dillgebiet verhüttet. Neben den Eisenerzstätten sind in Oberschlesien große Blei- und Zinkerzlager vorhanden, auf deren Grundlage sich umfangreiche Industriewerke entwickelt haben. Der Galmeibergbau kam zwischen 1560 und 1570 auf und schon im 12. Jahrhundert eröffneten deutsche Bergleute bergmännischen Abbau von Blei- und Silbererzen.

Die Eisenindustrie gab die Grundlage für eine große Verarbeitungs- und Verfeinerungsindustrie. Die oberschlesische Industrie steht zwar in einem schweren Konkurrenzkampfe wegen der ungünstigen geographischen Lage des Industriegebiets und der weiten Entfernungen von den Weltmärkten. Es ist ihr jedoch gelungen, unterstützt von einer weitsichtigen Staats- und Eisenbahnpolitik, eine führende Stellung neben den von der natürlichen Lage bevorzugten Industrierevieren in der deutschen Volkswirtschaft zu erlangen und ihren Produkten Weltruf zu verschaffen. Der Bruttowert der Erzeugnisse der oberschlesischen Montanindustrie betrug im Jahre 1912 annähernd 700 Millionen Goldmark. Die oberschlesischen Werke wurden so in den Stand gesetzt, einer zahlreichen Arbeiterschaft ihren Lebensunterhalt zu geben und die soziale Lage der Arbeiter zu verbessern, soweit es die wirtschaftliche Entwicklung der Werke zuließ. Neben zahlreichen sozialen Werkseinrichtungen, wie Siedlungskolonien, Betriebskassen, Erholungsheimen und sonstiger Fürsorge, sind die staatlichen Zwangseinrichtungen im Interesse einer hochstehenden und zufriedenen Arbeiterschaft bereitwillig aufgenommen worden.

Die Größe der oberschlesischen Bergbau-, Eisen- und Eisen verarbeitenden Industrie kommt in der Zahl der Betriebe und in der Zahl der beschäftigten Arbeiter zum Ausdruck, die für die Bergbauindustrie bei der Sektion VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft und der Sektion II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft für die Eisen- und Eisen verarbeitende Industrie versichert sind.

Die **Knappschaftsberufsgenossenschaft Sektion VI** umfaßte im Jahre 1913:

| Art der Betriebe | Zahl der Werke | Zahl der versicherten Personen |
|---|---|---|
| Steinkohlengruben | 78 | 126 476 |
| Braunkohlengruben | 1 | 49 |
| Silber- und Bleierzgruben | 1 | 43 |
| Zink- und Bleierzgruben | 7 | 4 598 |
| Zink- und Schwefelerzgruben | 1 | 135 |
| Zinkerzgruben | 16 | 6 491 |
| Eisenerzgruben | 1 | 56 |
| Blei- und Silberhütten | 1 | 618 |
| Sandtransportbahnen | 2 | 464 |
| Wasserversorgungsanlagen | 3 | 122 |
| zusammen: | 111 | 139 052 |

Im Jahre 1921, dem letzten Jahre vor der Teilung Oberschlesiens, betrug die Zahl und Art der im Bereiche der Sektion VI im Betriebe gewesenen Werke zusammen 103 und die Zahl der auf diesen Werken beschäftigt gewesenen, durchschnittlich versicherten Personen 206 862.

Die **Sektion II der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft** umfaßte 1913 zusammen 439 Betriebe. Von diesen Betrieben lagen in dem heute deutschen Teile Oberschlesiens 312 und in dem polnisch gewordenen Teile 127 Betriebe. Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug 77 670. Auf deutsche Betriebe entfielen hiervon 28 439 und auf polnische Betriebe 49 231. Von den 439 Gesamtbetrieben der Sektion waren vorhanden:

a) Betriebe mit über 200 versicherten Arbeitern:
19 deutsche mit 24 967 Personen
22 polnische mit 47 466 Personen

b) Betriebe mit über 50—200 versich. Arbeitern:
16 deutsche mit 1 501 Personen
11 polnische mit 927 Personen

c) Betriebe mit bis zu 50 versicherten Arbeitern:
277 deutsche mit 1971 Personen
94 polnische mit 838 Personen.

Im Jahre 1921, dem letzten Jahre vor der Teilung, gehörten der Sektion insgesamt 447 Betriebe an mit 92 665 Arbeitern. Von diesen Betrieben lagen auf deutschem Gebiete 312 mit 35 459 versicherten Personen und auf dem polnisch gewordenen Gebiete 135 mit 57 206 Versicherten. Hiervon waren:

a) Betriebe mit über 200 versicherten Arbeitern:
21 deutsche mit 31 430 Versicherten
20 polnische mit 54 691 Versicherten

b) Betriebe mit über 50—200 versich. Arbeitern:
17 deutsche mit 1 726 Versicherten
11 polnische mit 1 153 Versicherten

c) Betriebe mit bis zu 50 versicherten Arbeitern:
274 deutsche mit 2 303 Versicherten
104 polnische mit 1 362 Versicherten.

Die Zahlen für die der Knappschaftsberufsgenossenschaft und der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft angehörenden Versicherten zeigen, daß Bergbau und Eisenindustrie die maßgebenden Gewerbe in Oberschlesien sind.

Von größerer Bedeutung in Oberschlesien ist weiterhin die **chemische Industrie.** Die chemische Industrie in Oberschlesien schließt sich in der Hauptsache an die Kokereien an und zwar in der Gestalt von Nebenproduktionsstätten. Sie dient weiter auch den Zwecken des oberschlesischen Bergbaus in der Gestalt von Sprengstoffwerken und Schmierölanlagen. Schließlich finden sich noch Düngemittelfabrikanlagen und Produktionsstätten der Seifenfabrikation, der Holzverkohlungs- und der Holzessig-Industrie. **Die Sektion 2 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in Breslau** umfaßte im Jahre 1920 im polnisch gewordenen Teile von Oberschlesien 140 Betriebe mit 5 822 Arbeitern. Die Höhe der von diesen Betrieben aufgebrachten Lohnsummen stellte sich auf 60 724 522 Mark; die geleisteten Beiträge betrugen 363 448 Mark; an Rentenlasten haben diese Betriebe 60 273 Mark aufgebracht. Die chemische Industrie Ostdeutschlands hat bis zur Teilung Oberschlesiens große und wertvolle Betriebe in Oberschlesien besessen, nämlich die bekannten Stickstoffwerke in Chorzow, die Fürstl. Pleßische Miedziankitfabrik und die Betriebe der Lignose-Gesellschaft.

Auch die **Holzverarbeitungsindustrie** besitzt in Oberschlesien eine größere Anzahl von Betrieben. Die natürlichen Grundlagen, die durch das Vorhandensein der Bergbau- und der Eisenindustrie gegeben sind, lassen die Holzverarbeitungsindustrie in Oberschlesien in gewissem Umfange bodenständig sein. Die oberschlesische Holzverarbeitungsindustrie fußt auf den großen oberschlesischen Waldbeständen. Neben Sägewerken, die für die Gruben und die Baubetriebe das Grubenholz und das Bauholz liefern, bestehen Anlagen zur Möbel-, Kisten- und zur Holzstiftefabrikation. Auch Produktionsstätten zur Erzeugung von Zellstoff, Papier und Pappe mit lohnendem Absatz sind zu erwähnen. Der Holzhandel ist in Oberschlesien stark entwickelt. In Oberschlesien haben große Holzhandelsfirmen ihren Sitz, die mit großen Kapitalien arbeiten und über ausgedehnte ausländische Beziehungen verfügen. **Die Sektion II der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft** umfaßte im Jahre 1913: 5 021 Betriebe und 34 332 Versicherte. Die gezahlten Lohnsummen betrugen 28 544 343 Mark. Im polnisch gewordenen Teile von Oberschlesien besaß die Sektion im Jahre 1920: 257 Betriebe mit 2 841 Versicherten. Diese Betriebe haben an Löhnen insgesamt 18 772 437 Mark und an Rentenlasten 69 735 Mark aufgebracht; die an die Sektion geleisteten Beiträge betrugen 358 907 Mark.

Einen guten Einblick in die Verhältnisse **der übrigen Berufsgenossenschaften** gibt nachstehende Aufstellung, die einige charakteristische Berufsgenossenschaften herausgreift:

| Berufsgenossenschaften | Zahl der im Jahre 1920 im abgetretenen Gebiet vorhandenen: | | Höhe der von diesen Betrieben aufgebrachten: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Betriebe | Arbeiter | Lohnsumme Mk. | Beiträge Mk. | Rentenlasten Mk. |
| Schlesische Textil | 7 | 317 | 1523884 | 8843 | 1478 |
| Ziegelei, Sektion 5 | 94 | 2300 | 15382300 | 166499 | 36217 |
| Steinbruch, Sektion 8 | 69 | 594 | 3582552 | 59561 | 9060 |
| Papiermacher, Sektion 11 | 4 | 851 | 7397747 | 65124 | 20058 |
| B. G. der Gas- und Wasserwerke Sektion 3 | 21 | 414 | 4269127 | 22904 | 8420 |
| Müllerei, Sektion V | 50 | 174 | 1113457 | 20413 | 1319 |
| B. G. der Schornsteinfegermeister, Sektion 5 | 44 | 60 | 288082 | 3944 | 100 |
| Buchdruckerei, Sektion 9 | 48 | 811 | 4190561 | 13083 | 24973 |
| Lagerei, Sektion II | 250 | 1700 | 11500000 | 120000 | 20000 |
| Fuhrwerks, Sektion I | 216 | 597 | 1318694 | 51819 | 14480 |

Einzelne Berufsgenossenschaften führen große Betriebszahlen an. Vergleicht man jedoch die Betriebszahlen mit den dazu gehörigen Arbeiterzahlen, so erhält man ein anderes Bild. Diese Produktionszweige treten gegen die Bergbau- und die Eisenindustrie wesentlich zurück. Es sind zumeist kleine Betriebe mit geringen Arbeiterzahlen.

## b) Die Veränderungen im Bestande der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch die Teilung Oberschlesiens.

Am 15. Juni 1922 ging durch den Machtspruch der Entente der wichtigste Teil Oberschlesiens in die polnische Staatshoheit über. Vier Fünftel der vor dem Kriege erzielten Kohlenförderung, die gesamte Erzgewinnung gingen verloren. Die Polen haben die Zinkhüttenindustrie vollkommen und den bedeutendsten Teil der Hüttenindustrie erhalten. [1]) Auch die anderen Gewerbe haben schwere Einbußen davongetragen. In Zahlen ausgedrückt fielen an Polen: 96,9 Prozent der Eisenerzförderung, 81,9 Prozent der Zinkerzförderung, 50,6 Prozent der Koks-, 52,1 Prozent der Roheisen-, 72,6 Prozent der Rohstahl- und 82 Prozent der Walzwerkserzeugnisse.

Die natürlichen Zusammenhänge des oberschlesischen Wirtschaftsorganismus wurden auseinandergerissen. Die Grenze machte einen unnatürlichen Schnitt in das Netz von Verkehrswegen, Kraftlinien und durch die Anlagen der Wasserversorgung. Die Grenze hat die Werke der Urerzeugung von den Betriebsstätten der Weiterverarbei-

[1]) Eine wirtschaftliche Zukunft liegt für den Deutschland gebliebenen Teil Oberschlesiens in seinen Zink- und Bleierzvorräten. Der Erzvorrat wird auf etwa 10 Millionen Tonnen geschätzt. Deutschland, das vor der Abtretung Polnisch-Oberschlesiens Zink exportierte, heute aber, da ihm die gesamte Zinkhüttenindustrie genommen wurde, Zink einführen muß, kann sich durch Erschließung der vorhandenen Zinkerzlager vom Import freimachen.

tung und der Fertigwarenfabrikation getrennt. Das Rohstoffwerk der „Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-A.-G.", die Friedenshütte fiel auf polnisches Gebiet, während die weiterverarbeitenden Werke auf deutscher Seite liegen. Das Rohstoffwerk der „Oberschlesischen Eisenindustrie A.-G.", die Julienhütte, befindet sich auf deutscher Seite, die weiterverarbeitenden Werke — die Baildonhütte und die Eisenhütte Silesia — sind polnisch geworden. Sogar einzelne Gruben wurden durch die neue Grenze in zwei politische getrennte Teile zerschnitten und Aufbereitungsanlagen wurden von ihren Förderanlagen getrennt.

Die oberschlesische Wirtschaft ist durch die Grenzziehung in ihrem Lebensnerv getroffen worden. Die gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft ist aber für die Berufsgenossenschaften von ausschlaggebender Bedeutung. Die Arbeitgeber bringen die Kosten für die Unfallversicherung allein auf und mit ihrer wirtschaftlichen Lage steht oder fällt das fruchtbare Wirken der Berufsgenossenschaften. Die Bestandsveränderungen, die die einzelnen Berufsgenossenschaften erlitten haben, sind verschieden je nach der Zahl, der Größe und der Bedeutung der Betriebe, die an Polen abgetreten werden mußten; nicht alle Berufsgenossenschaften haben Betriebe verloren. Darin aber liegt der gemeinsame Verlust für alle Berufsgenossenschaften ohne Unterschied, daß die Zerreißung der oberschlesischen Produktionseinheit die Beitragsfähigkeit der Betriebe aller Gewerbezweige mehr oder minder nachteilig beeinflußt. Die deutsche Wirtschaft hat mit dem polnisch gewordenen Teile von Oberschlesien ein wichtiges und aufnahmefähiges Absatzgebiet verloren. Die Grenze hat zwei Rumpfgebiete geschaffen, die vor der Grenzziehung ein einziges und zusammengehöriges Produktionsgebiet darstellend, heute Konkurrenzwirtschaften geworden sind und voneinander getrennt — ja gegeneinander — neue Lebensformen finden müssen.

Die Veränderungen, die die deutschen Berufsgenossenschaften in ihrem Bestande erfahren haben, sind bei den einzelnen Berufsgenossenschaften verschieden.

a) Ein Teil der Berufsgenossenschaften hat versicherungspflichtige Betriebe, versicherte Arbeiter und Rentenempfänger verloren.

b) Der andere Teil hat nur Rentenempfänger aus seiner berufsgenossenschaftlichen Fürsorge entlassen müssen.

Zu a) Der erste Fall betraf:

1. diejenigen Berufsgenossenschaften, die das ganze Reichsgebiet umfassen und die für Schlesien bezw. Oberschlesien besondere Sektionen eingerichtet haben, und

2. diejenigen Berufsgenossenschaften, die das örtlich begrenzte oberschlesische bezw. schlesische Wirtschaftsgebiet umschließen.

Zu b) Der zweite Fall betraf:

1. diejenigen örtlich orientierten Berufsgenossenschaften, die außerhalb Oberschlesiens bezw. Schlesiens liegen, und

2. diejenigen Berufsgenossenschaften, die wohl das ganze Reichsgebiet umspannen, die jedoch in Oberschlesien keine versicherungspflichtigen Betriebe besitzen.

Im zweiten Falle mußten für diejenigen Rentenempfänger, die zur Zeit des Uebergangs der Staatshoheit im abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz hatten, nur die betreffenden Unfallakten ausgehändigt werden. Der zweite Fall umfaßt auch Rentenempfänger, die in Polnisch-Oberschlesien geboren sind, die in Polnisch-Oberschlesien ihre Heimat haben, die aber in Innerdeutschland, vornehmlich im Rheinland und in Westfalen, ihrem Erwerb nachgingen und nach erlittenem Unfall nach ihrer Heimat zurückgekehrt sind. Da sie an dem für die Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Polen maßgebenden Stichtage in Polnisch-Oberschlesien ihren Wohnsitz hatten, so kamen sie in die soziale Fürsorge des polnischen Rechtsnachfolgers. Dem zweiten Fall müssen schließlich noch andere versicherungspflichtige Arbeiter zugeteilt werden. Es handelt sich hierbei um deutsche Betriebe, die außerhalb des oberschlesischen Abstimmungsgebietes gelegen sind, Eisenwerke und Maschinenfabriken im Rheinland und in Westfalen oder in Süddeutschland, Bauunternehmungen in Sachsen usw., die in Oberschlesien Arbeiter in sogenannter Montage beschäftigt haben. Wenn Arbeiter bei den Montagearbeiten verunglücken, so werden die Berufsgenossenschaften entschädigungspflichtig, denen die betreffenden innerdeutschen Betriebe angehören. Die Berufsgenossenschaften, die nur Rentenempfänger an den polnischen Versicherungsträger abgetreten haben, lassen diese Fälle erkennen, wie die:

Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft
Sektion II Bochum und
" IV Halle,
Süddeutsche Edel- und Unedel-Metall-Berufsgenossenschaft,
Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
Zucker-Berufsgenossenschaft, Magdeburg.

Diejenigen Berufsgenossenschaften, die nur Rentenempfänger abgegeben haben, stehen mit der oberschlesischen Entscheidung in mehr indirekter Verbindung. Die Bergbau- und die Eisenindustrie mußten nach dem Diktat der Entente geteilt werden. Demnach kommen als Hauptbetroffene die diese Industrien umfassenden Berufsgenossenschaften in Frage. Der polnische Versicherungsträger

hat insgesamt 251 002 versicherte beschäftigte Personen und 18 735 entschädigungspflichtige Unfälle übernommen. Die überwiegende Zahl der versicherten Personen sowohl wie die der entschädigungspflichtigen Unfälle betrafen die Knappschaftsberufsgenossenschaft Sektion VI in Beuthen und die Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft Sektion II, früher in Königshütte, jetzt auch in Beuthen.

Die Sektion VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat nach der Teilung zurückbehalten:

| **Grubenanlagen** | durchschnittl. versicherte Personen | Umlage für 1921 Mk. |
|---|---|---|
| Bielschowitz Südfeld, Kokerei | 326 | 35 036,35 |
| Cons. Gleiwitzer Grube, Kokerei | 204 | 20 746,— |
| Ver. Carsten-Zentrumgrube | 2 963 | 529 952,25 |
| Cons. Gleiwitzer Grube | 1 873 | 314 124,15 |
| Cons. Concordia- und Michaelgrube | 2 965 | 787 724,85 |
| Cons. Heinitzgrube | 3 233 | 862 026,40 |
| Hedwig-Wunsch-Grube | 4 031 | 939 568,95 |
| Königin Luise Ostfeld und Westfeld | 8 788 | 2 557 639,— |
| Ludwigsglück-Grube | 1 733 | 416 728,75 |
| Hohenzollernschacht | 3 740 | 866 479,40 |
| Castellengo-Grube | 2 700 | 743 395,40 |
| Preußen-Grube | 3 860 | 1 025 766,15 |
| Donnersmarckhütte-Grube | 3 883 | 993 708,— |
| Delbrück-Schächte | 5 188 | 1 357 887,95 |
| Gräfin-Johanna-Schachtanlage | 1 937 | 470 728,70 |
| Carl Oswald (Oehringen) | 917 | 244 702,80 |
| Else-Braunkohlengrube | 38 | 3 342 25 |
| Rothaus und Heinrich Amalie desgl. | 62 | 5 388,75 |
| Fiedlers-Glück-Grube | 650 | 37 509,95 |
| Jenny-Otto-Grube | 572 | 36 503,55 |
| Neuhof-Grube | 599 | 33 335,70 |
| Cons. Neue Viktoria-Grube | 844 | 42 041,90 |
| Wilhelmsglück Ostfeld-Grube | 99 | 6 919,10 |
| „ Westfeld- „ | 491 | 25 904,50 |
| Wasserversorgung Zawada | 31 | 3 014,15 |
| Ziegelei auf Hohenzollernschacht | 47 | 2 485,55 |
| Sandbahn-Gesellschaft | 188 | 17 030,45 |
| Sandgewinnung Preschlebie | 243 | 23 765,75 |
| Ziegelei auf Gräfin-Johannaschacht | 26 | 1 676,60 |
| Bei Deutschland verblieben also insgesamt | 52 231 | 12 405 133,30 |
| Nach dem Jahresbericht für 1921 erhalten wir ungeteilt insgesamt | 206 862 | 44 027 371,39 |
| Auf Polen übergegangen demnach insgesamt | 154 631 | 31 622 238,09 |

Der Verlust an versicherten Arbeitern stellt sich demnach auf das Verhältnis 1 : 4 und der Verlust der Umlage im Verhältnis 3 : 8. Wenn die Sektion auch schwere Einbußen erlitten hat, so ist sie trotz-

dem noch leistungsfähig geblieben und besteht daher als selbständige Sektion fort. Der Nachteil der Grenzziehung liegt für die Sektion darin, daß die Rentenlasten sich heute auf weniger Schultern verteilen. Ferner ist der innere Kern der Leistungsfähigkeit der Sektion dadurch geschwächt worden, daß die Sektion die beitragskräftigsten Werke verloren hat. Die oben genannten Grubenanlagen befinden sich in der Mehrzahl in dem zu einem größeren Teile bereits abgebauten Gürtel des oberschlesischen Kohlenreviers, in welchem auch die Mächtigkeit der Flöze eine geringere ist. Die Wirtschaftskraft der verbliebenen Werke ist nicht so groß wie die der abgetretenen Grubenanlagen.

Die durch die Teilung von Oberschlesien eingetretenen Veränderungen im Bestande der Sektion zeigen auch Vergleiche zwischen einzelnen Jahren in der Zahl der Unfälle und weiter auch in der Höhe der geleisteten Entschädigungen. Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug bei der Sektion:

| Jahr | im ganzen | auf 1 Arbeitstag | auf 1000 Versicherte |
|---|---|---|---|
| 1920 | 20 233 | 67,44 | 108,7 |
| 1921 | 20 960 | 69,87 | 101,3 |

Im Jahre 1922, nach der Teilung, belief sich die Zahl der angemeldeten Unfälle auf 5717, d. h. bei rund 300 Arbeitstagen im Jahre auf den Arbeitstag 19,06 Unfälle. Die Zahlen ergaben folgendes Bild in den

| Jahren | im ganzen | auf 1 Arbeitstag |
|---|---|---|
| 1923 | 6 563 | 21,88 |
| 1924 | 9 433 | 31,44 |

Für Vergleichszwecke können die angemeldeten Unfälle weniger herangezogen werden, denn erfahrungsgemäß werden die gesetzlichen Vorschriften des § 1552 der R. V. O., nach welchen der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betriebe binnen drei Tagen anzuzeigen hat, wenn durch den Unfall ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, nicht durchweg beachtet. Manche Unternehmer melden jeden, auch den geringsten Unfall, während andere nur die erheblicheren Verletzungen anzeigen. Die entschädigten Unfälle bieten für Vergleiche einen geeigneteren Maßstab. Die entschädigten Unfälle geben folgendes Bild:

| Jahr | insgesamt | % der angemeldeten Unfälle |
|---|---|---|
| vor der Teilung: | | |
| 1913 | 3 024 | 16,8 |
| 1920 | 1 019 | 15,66 |
| 1921 | 1 072 | 18,29 |
| nach der Teilung: | | |
| 1922 | 738 | 12,91 |
| 1923 | 876 | 13,19 |
| 1924 | 703 | 13,42 |

Die Verwaltungskosten gewähren einen lehrreichen Einblick:

Auf 100 Mark der Gesamtumlage entfielen an Verwaltungskosten mit Anrechnung der Unfallverhütungslasten im Jahre 1924: 13,31 Mark gegen 7,08 Mark im Jahre 1913 und ohne Unfallverhütungskosten 10,43 Mark im Jahre 1924 gegen 4,93 Mark im Jahre 1913.

Auf 100 Mark Unfallentschädigungen kamen an Verwaltungskosten mit Anrechnung der Ausgaben für die Unfallverhütung 15,81 Mark im Jahre 1924 gegen 8,08 Mark im Jahre 1913 und ohne Unfallverhütung 12,38 Mark im Jahre 1924 gegen 5,62 Mark im Jahre 1913.

Auf einen Versicherten betrugen die Verwaltungskosten im Jahre 1924 mit Anrechnung der Unfallverhütung 3,97 Mark gegen 2,827 Mark im Jahre 1913, und ohne Unfallverhütung 3,11 Mark im Jahre 1924 gegen 1,968 Mark im Jahre 1913.

Bei der Beurteilung der Zahlen für die Verwaltungskosten ist zu beachten, daß die Sektion infolge der Teilung zwar ihren Beamtenstand verringert hat, daß jedoch in der Hauptsache nur jüngere Angestellte mit kleineren Gehältern abgebaut werden konnten, während die lebenslänglich angestellten älteren Beamten behalten werden mußten. Dieser Umstand und die allgemeinen Preissteigerungen in der Nachkriegszeit erklären die höheren Vergleichszahlen. Das rein zahlenmäßige Verhältnis zwischen Unfallentschädigungen und Verwaltungskosten entspricht gleichfalls nicht vollständig der Wirklichkeit, da nach dem II. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. 7. 1925 erst vom 1. 7. 1925 ab eine Umrechnung bezw. Aufwertung der Renten eintritt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind zu den entwerteten Renten Zulagen gewährt worden, die aber gegenüber der Höhe der Friedensrenten nur eine teilweise Aufwertung darstellen, und für Verletztenrenten bis zu 20 Prozent wurden Zulagen überhaupt nicht gewährt.

Die **Sektion II der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft** hat weit über die Hälfte ihres Bestandes an versicherten Personen verloren. Gegenüber einem im Jahre 1921 vorhan-

denen Gesamtbestande von 447 Betrieben und 92 665 Versicherten waren vorhanden:

| | 1922 | 1924 |
|---|---|---|
| Zahl der Betriebe | 301 | 362 |
| „ „ Versicherten | 37 329 | 30 644 |
| Davon: | | |
| **Betriebe mit über 200 Versicherten** | | |
| Zahl der Betriebe | 19 | 19 |
| „ „ Versicherten | 33 060 | 26 429 |
| **Betriebe mit 50—200 Versicherten** | | |
| Zahl der Betriebe | 16 | 13 |
| „ „ Versicherten | 1 805 | 1 206 |
| **Betriebe mit 50 und weniger Versicherten** | | |
| Zahl der Betriebe | 266 | 330 |
| „ „ Versicherten | 2 464 | 3 009 |

Die von mir vorgenommene Scheidung nach der Zahl der versicherten Personen zeigt, daß die Sektion auch heute noch versicherungstechnisch gesund aufgebaut ist, insofern als neben den zahlreichen Kleinbetrieben doch immerhin noch genügend Groß- und Mittelbetriebe verblieben sind. Die Sektion hat zwar in der Mehrzahl Großbetriebe verloren und die Zahl der tragfähigen Betriebe ist dadurch kleiner geworden. Die Verteilung der Entschädigungslasten kann dennoch derartig erfolgen, daß die einzelnen Betriebsarten ihrer Wirtschaftsstärke entsprechend herangezogen werden. Die Sektion kann ihren Aufgaben auch mit verkleinertem Bestande noch nachkommen.

Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug im Jahre 1913: 9 628 und im Jahre 1921: 5 861. Im Jahre 1922 wurden aus den deutsch gebliebenen Betrieben 1 710 und aus den an Polen übergegangenen Betrieben 2 161, zusammen 3 871 Unfälle gemeldet. Die vom 1. 7. 1922 ab in polnischen Betrieben eingetretenen Unfälle sind nicht mehr der deutschen Berufsgenossenschaft, sondern dem polnischen Versicherungsträger angezeigt worden. Die Unfallmeldungen betrugen im Jahre 1923: 1 537 und 1924: 1 885.

Auf 1 000 versicherte Personen entfielen in den

| Jahren | entschädigte Unfälle |
|---|---|
| vor der Teilung: | |
| 1913 | 17,37 |
| 1920 | 10,56 |
| 1921 | 11,56 |
| nach der Teilung: | |
| 1922 | 6,97 |
| 1923 | 6,34 |
| 1924 | 7,21 |

Die Verwaltungskosten betrugen in den

| Jahren | Prozent der Entschädigung |
|---|---|
| | vor der Teilung: |
| 1913 | 7,9 |
| 1920 | 19,53 |
| 1921 | 20,56 |
| | nach der Teilung: |
| 1924 | 17,68 |

Die durchschnittliche Belastung auf 1 000 Mark Lohnsumme betrug:

| Jahr | an Verwaltungskosten | an Entschädigungen |
|---|---|---|
| | vor der Teilung: | |
| 1913 | 1,5397 | 19,3627 |
| 1920 | 0,5148 | 2,6405 |
| 1921 | 0,6187 | 3,0091 |
| | nach der Teilung: | |
| 1924 | 2,3999 | 13,5442 |

Die durchschnittliche Belastung auf den Kopf der durchschnittlich beschäftigt gewesenen Personen stellte sich:

| | | |
|---|---|---|
| | vor der Teilung: | |
| 1913 | 1,7488 | 21,9918 |
| 1920 | 5,6280 | 28,8672 |
| 1921 | 10,1701 | 49,4640 |
| | nach der Teilung: | |
| 1924 | 2,5459 | 14,4006 |

Ueber die Verwendbarkeit der vorangegebenen Zahlen gilt hier dasselbe, was zu den statistischen Angaben über die Sektion VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft auf Seite 24 gesagt ist.

Die **Sektion III der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft** umfaßte im Jahre 1921 1 506 Betriebe mit 17 753 durchschnittlich versicherten Arbeitern. Die Genfer Entscheidung nahm der Sektion 440 Betriebe mit 8 778 Arbeitern. Die Sektion hat über ein Drittel ihres Bestandes verloren. Sie besaß in Polnisch-Oberschlesien eine Anzahl umfangreicher Baubetriebe, die große laufende Bauaufträge von der Industrie erhalten und hohe Beiträge an die Sektion gezahlt haben.

Die **Sektion 2 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie** hat an Polen durch den abgetretenen Teil von Oberschlesien 138 Betriebe verloren. Sie hat dem polnischen Versicherungsträger 236 Entschädigungsakten ausgehändigt und 111 Unfallanzeigen über noch nicht entschädigte Fälle übergeben. Die Sektion umfaßte im Jahre 1919: 1 235 Betriebe mit 26 377 Arbeitern; sie ging im Jahre 1920 durch den Verlust von Posen auf 982 Betriebe mit 22 335 Versicherten und durch den Verlust in Oberschlesien auf 856 Betriebe mit 16 252 Arbeitern zurück. Die Sektionsverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die über Deutschland in der Nachkriegszeit hereingebrochen sind, zu einem

Teil auch auf den Verlust des oberschlesischen Industriegebietes zurückgeführt werden müssen, indem Betriebseinstellungen und Arbeiterentlassungen infolge Auftrags- und Absatzmangels eintreten mußten. „Dadurch werde es verständlich, daß die Sektion im Jahre 1924 nur noch 769 Betriebe mit 9 359 Vollarbeitern zählte.“ [1])

Das bedeutet gegenüber dem Jahre 1922 einen Verlust von 22,94 Prozent der Vollarbeiter. Nach der Abtretung des polnisch gewordenen Teils von Oberschlesien bestand die Sektion in der Hauptsache nur noch aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz und dem Rest des Regierungsbezirkes Oppeln. Es entstand nun die Frage, ob die Sektion aufgelöst und die ihr noch verbliebenen Betriebe einer anderen Sektion angegliedert werden oder ob sie durch Zuteilung von Betrieben aus anderen deutschen Regierungsbezirken wieder lebensfähig gestaltet werden sollte. Man hat sich für die Aufrechterhaltung der Sektion entschlossen, um dem deutschen Osten nicht einen Sozialversicherungsträger zu nehmen.

Die **Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft Sektion II** umfaßte im Jahre 1921: 3 946 Betriebe mit 33 315 Versicherten. Auf Grund des Genfer Diktates sind abgetreten worden: 174 Betriebe = 3,5 Prozent mit 1212 Vollarbeitern = 4,3 Prozent und einer Jahreslohnsumme von 1 228 907 Mark = 4,3 Prozent. Die Zahl der an Polen abgetretenen entschädigungspflichtigen Unfälle aus Oberschlesien beträgt 176. Die bei der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft abgetretenen Betriebe sind überwiegend kleine Betriebe mit bis zu 50 Arbeitern; nur wenige Betriebe haben mehr als 100 Vollarbeiter beschäftigt.

Die **Papiermacher-Berufsgenossenschaft Sektion XI** hat 6 Betriebe = 4,4 Prozent mit 1 100 Vollarbeitern = 11 Prozent und einem wirklichen Entgelt von 842 450 Mark = 11 Prozent und einem umlagepflichtigen Entgelt von 834 120 Mark = 11 Prozent verloren. Die Zahl der an Polen abgetretenen entschädigungspflichtigen Unfälle aus Oberschlesien beträgt 79.

Im Jahre 1921 befanden sich im Regierungsbezirk Oppeln 70 Betriebe, die zur **Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft** gehörten, gegenüber einer Gesamtzahl von 519 Betrieben. Die in diesen Betrieben beschäftigte Personenzahl stellte sich auf 1 815 männliche, 3 656 weibliche, zusammen 5 471 Personen gegenüber einer Gesamtpersonenzahl von 62 081. Die Zahl der im Regierungsbezirk Oppeln beschäftigten Textilarbeiter betrug also nur 8,81 Prozent. An Polen sind zwei Betriebe gefallen mit einer Personenzahl von 58 männlichen und 183 weiblichen, zusammen 241 Personen. Die Betriebe waren eine Kammgarnspinnerei mit 222 Personen und eine Färberei mit 19 Personen.

Die **Ziegelei-Berufsgenossenschaft Sektion 5** mußte bei der Abtretung im Jahre 1922 insgesamt 87 Ziegeleien mit Nebenbe-

[1]) Persönlich gegebene Auskunft.

trieben, wie Chamottewarenfabriken, Zementwarenfabriken, Sandgräbereien, Sägewerken, einem Elektrizitätswerk, Landwirtschaft und einer Kalksandsteinfabrik abgeben. Von diesen Betrieben ruhten im Jahre 1921 nicht allein infolge des allgemeinen Daniederliegens des Baumarktes, sondern auch wegen der damals drohenden Gebietsabtretung 21 Betriebe. In 38 Betrieben mit 1 776 Vollarbeitern wurde voll gearbeitet und in 29 Betrieben mit 1 054 Arbeitern wurde nur zeitweise gearbeitet. Der Sektion gingen 10 Prozent ihrer Betriebe und 10 Prozent der gezahlten Löhne verloren.

Die **Sektion I der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft** hat 346 Betriebe mit zusammen 693 Vollarbeitern in ihrem Betriebsverzeichnis löschen müssen. Die Sektion hat ca. 8 Prozent der Gesamtzahl der Betriebe und der Vollarbeiter verloren. Ferner hat sie 79 Rentenempfänger abgegeben.

Die **Steinbruchs-Berufsgenossenschaft Sektion** 8 hat mit der Abtretung nur 4 Prozent ihrer Vollarbeiter und nicht ganz 4 Prozent ihrer Lohnsumme verloren, so daß der Bestand der Sektion keine wesentliche Aenderung erfuhr. Die Sektion hat 70 Betriebe abgegeben. Diese Betriebe bestanden aus 42 Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien, 8 sonstigen Steinbrüchen, 12 Sandgräbereien und 8 Zementwarenfabriken. Es handelte sich bei der Abtretung in der Hauptsache um kleine Betriebe. Von den Betrieben ruhten 22 vollständig, 19 Betriebe haben nur einen Vollarbeiter beschäftigt, in 15 Betrieben arbeiteten 2—10 Personen voll, in 11 Betrieben 11 bis 30 und nur 3 Kalksteinbrüche hatten einen größeren Umfang, indem sie 50, 70 und 150 Vollarbeiter beschäftigten. In den gesamten an Polen abgetretenen Betrieben waren im Jahre 1921: 568 Vollarbeiter versichert. Neben den Betrieben und versicherten Personen wurden von der Sektion 54 Rentenempfänger an den polnischen Versicherungsträger überwiesen. Die Beitragseinnahmen und die Belastungen haben sich bei der Abtretung ungefähr das Gleichgewicht gehalten.

Die **Sektion II der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft** hat 219 Betriebe und die **Sektion II der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft** 2 Betriebe an Polen abgegeben.

## II. Das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 und die gewerblichen Berufsgenossenschaften.

### a) Die Anwendung des Wohnsitz- und des Betriebssitz-Prinzips in den Artikeln 179—182, 184 und 185 des Abkommens.

Die Berufsgenossenschaften haben bei der Abtretung der Provinz Posen und der schlesischen Kreise Guhrau, Namslau und Groß-Wartenberg nur einen Teil von Betrieben mit dem zugehörigen Bestand an Versicherten aus ihrem Kataster zu streichen gehabt und die im abgetretenen Gebiet wohnenden Rentenempfänger aus ihrer berufsgenossenschaftlichen Fürsorge entlassen müssen. Die Abtretung betraf kleinere Betriebe mit geringeren Rentenlasten, die im Vergleich zu dem Gesamtbestand der Berufsgenossenschaften nur wenig ausmachten. Diesmal, bei der Bedeutung Oberschlesiens für die Weltwirtschaft, dem Interesse der Wirtschaftskreise aller Nationen für das oberschlesische Industriegebiet und der Bedeutung der sozialen Gesetzgebung für die oberschlesische Arbeiterschaft, mußte etwas ganz Neues, Grundlegendes geschaffen werden. Der bisher für die Auseinandersetzung zwischen den Berufsgenossenschaften und dem als Rechtsnachfolger auftretenden polnischen Staate maßgebende Artikel 312 des Friedensvertrages von Versailles konnte allein nicht mehr genügen, um alle Probleme zu lösen, die mit der Teilung Oberschlesiens auftauchten.

Artikel 312 des Friedensvertrags von Versailles schreibt vor, daß die ausländischen Mächte den Teil der von den deutschen Körperschaften angesammelten Reserven erhalten, der dazu bestimmt ist, in den abgetretenen Gebieten den Fortgang der sozialen Versicherungen zu ermöglichen. Die ausländischen Mächte sind verpflichtet, diese Reserven zur Ausführung der aus den sozialen Versicherungen herrührenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Botschafterkonferenz in Paris hat daher in ihrer Note vom 20. Oktober 1921 im Artikel II Abschnitt h besondere Grundsätze niedergelegt über „Die sozialen Versicherungen“, die nach dem Diktat der Entente dem deutsch-polnischen Abkommen als Grundlage dienen mußten.

1. Im Abschnitt h werden den oberschlesischen Rentenempfängern ihre bisherigen Rentenbezüge garantiert.

2. Die polnische Regierung wird verpflichtet, besondere Einrichtungen für die Fortführung der sozialen Versicherungen im polnischen Teil von Oberschlesien zu schaffen.

Es heißt im Abschnitt h: „Die Rentenempfänger werden alle Entschädigungen und Pensionen empfangen, die ihnen zugesichert worden sind. Die polnische Regierung wird in kürzester Frist in der polnischen Zone besondere Behörden für das Versicherungswesen sowie für die Verwaltung und die streitige Gerichtsbarkeit schaffen."

3. Die deutschen Berufsgenossenschaften werden verpflichtet, bis zur endgültigen Besitzergreifung von dem polnisch gewordenen Gebiete durch den polnischen Staat und bis zur Einrichtung des polnischen Versicherungsträgers die laufenden Geschäfte für Rechnung des polnischen Staates fortzuführen. Eine Einstellung der laufenden Renten durfte nicht stattfinden.

4. Im Abschnitt i der Genfer Entscheidung wird bestimmt, daß jeder, der im Abstimmungsgebiet wohnt oder dort seiner regelmäßigen oder beruflichen Tätigkeit nachgeht, für die Uebergangszeit von 15 Jahren eine sogenannte Verkehrs- bezw. Grenzkarte erhält, die es ihm gestattet, ohne weiteres die neue Grenze an den zugelassenen Grenzstellen beliebig oft zu überschreiten. Hierdurch ist die Freizügigkeit beiderseits gewährleistet worden, so daß Personen, die in dem einen Teile des Abstimmungsgebietes wohnen und in dem anderen Teile jenseits der neuen Grenze eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ohne weiteres der Sozialversicherung unterliegen. Die Einrichtung der Verkehrskarte ist der treffendste Ausdruck für die Einheit des oberschlesischen Wirtschaftsorganismus.

5. Der Abschnitt j der Genfer Entscheidung läßt die auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung bestehenden Vorschriften einschließlich der Ueberwachungsvorschriften so lange in Kraft, bis Polen auf diesem Gebiete Bestimmungen erlassen hat, die an die Stelle der bestehenden Vorschriften treten können. Demnach gilt die R. V. O. in Polnisch-Oberschlesien fort, ebenso bleiben auch die deutschen Unfallverhütungsvorschriften in Kraft.

Nach diesen Grundsätzen der Genfer Entscheidung ist das deutsch-polnische Abkommen zustande gekommen. Man hat sich auf deutscher wie auf polnischer Seite bemüht, das Wirtschaftsleben im Abstimmungsgebiet und die wirtschaftlichen Beziehungen, die seine beiden Teile vor der Trennung verbunden haben, auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Die deutschen Vertreter haben an dem Zustandekommen des Abkommens loyal mitgearbeitet. Sie waren im Interesse der Arbeiterschaft bestrebt, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter durch Anerkennung ihrer Rentenansprüche sicherzustellen und alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die infolge der Grenzziehung nachteilig werden konnten.

Die Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über die Unfallversicherung erstrecken sich stets nur über den Umfang des

ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebietes. In allen Fällen, in denen es sich darum handelt, wo der versicherte Betrieb oder wo der Wohnort der oberschlesischen Rentenempfänger gelegen ist, meint man darunter immer nur den Umfang des oberschlesischen Abstimmungsgebietes. Das Abstimmungsgebiet wurde durch das sogenannte Regime transitoire als etwas für sich Bestehendes geschaffen. Der Feindbund hat sich nicht verpflichtet gefühlt, diejenigen Fälle zu regeln, in denen etwa Rentenberechtigte nach außerhalb des ehemaligen Abstimmungsgebietes verziehen. Die Rentenberechtigten sind in diesen Fällen darauf angewiesen, was die deutsche und die polnische Regierung von sich aus für notwendig erachten, um ihnen ihre Ansprüche zu wahren.

Die Artikel 179—182 und 184, 185 des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 lauten:

**Artikel 179:**

1. Vom 1. Januar 1922 an übernimmt die polnische Regierung die Entschädigung der Berechtigten, die vor diesem Tage einen Unfall erlitten haben und an diesem Tage ihren Wohnsitz in Polnisch-Oberschlesien hatten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Zu den Berechtigten gehören nicht nur die Rentenempfänger, deren Renten am 1. Januar 1922 bereits festgesetzt worden waren, sondern auch die Personen, denen später eine Rente für einen Unfall bewilligt wird, der sich vor diesem Tage ereignet hat.
2. Die Renten sind in deutscher Reichsmark zu zahlen. Wird an Stelle der deutschen Reichsmark in Polnisch-Oberschlesien die polnische Währung eingeführt, so können vom Inkrafttreten des Währungswechsels ab die Renten in polnischer Währung, umgerechnet zum Tageskurse, am 10. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats gezahlt werden. Auf die Berechnung des Tageskurses finden die Bestimmungen des Artikels 307 Abs. 2 und 3 Anwendung.

**Artikel 180:**

1. Die polnische Regierung übernimmt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Berechtigten die Entschädigung für die Folgen der Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1921 in den Betrieben und Betriebsteilen ereignen, die in Polnisch-Oberschlesien gelegen sind. Den deutschen Berufsgenossenschaften stehen Beiträge von Unternehmern dieser Betriebe und Betriebsteile für die Zeit nach dem 31. Dezember 1921 nicht mehr zu.
2. Die deutsche Regierung übernimmt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Berechtigten die Entschädigung für die Folgen der Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1921 in den Betrieben und Betriebsteilen ereignen, die im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets gelegen sind.

**Artikel 181:**

Die Zahlung von Entschädigungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1922 (rückständige Renten, Kosten des Heilverfahrens usw.) liegt dem Versicherungsträger ob, der während dieser Zeit für die Folgen des Unfalls entschädigungspflichtig war. Das gleiche gilt für die seit dem 1. Januar 1922 erwachsenen Kosten der Feststellung von Entschädigungen, soweit die Unfälle sich vor diesem Tage ereignet haben. Die deutschen Versicherungsträger werden die erwähnten Feststellungen mit möglichster Beschleunigung zu Ende führen.

**Artikel 182:**

Die polnische Regierung übernimmt vom 1. Januar 1922 ab auch die Entschädigung der Berechtigten, die vor diesem Tage in den im Artikel 180 Abs. 1 genannten Betrieben und Betriebsteilen einen Unfall erlitten haben und die am 1. Januar 1922 ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Polen zugesprochenen Teiles des Abstimmungsgebietes hatten. Die deutsche Regierung wird die nötigen Unterlagen beibringen.

**Artikel 184:**

(1) Ein dem Werte der Jahresrente entsprechendes Kapital ist zu zahlen:

a) deutscherseits

1. für einen Berechtigten, der am 1. Januar 1922 im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets wohnte und dem vor oder nach diesem Tage von einem deutschen Versicherungsträger eine Rente bewilligt worden ist, wenn er seinen Wohnsitz aus dem deutschen nach dem polnischen Teile des Abstimmungsgebietes verlegt.

2. Für einen Berechtigten, der im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets wohnt und einen Unfall im deutschen Teile dieses Gebiets erleidet, wenn ein deutscher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist.

b) polnischerseits

1. für einen Berechtigten, der im Artikel 179 Abs. 1 oder im Artikel 180 Abs. 1 bezeichneten Art, der seinen Wohnsitz aus dem polnischen nach dem deutschen Teile des Abstimmungsgebietes verlegt ;

2. für einen Berechtigten, der im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets wohnt und einen Unfall im polnischen Teile erleidet, wenn ein polnischer Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist.

(2) Bei wiederholter Aenderung des Wohnsitzes gilt Entsprechendes.

(3) Die in Absatz 1 und 2 geregelte Kapitalszahlung findet nur statt, solange die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung in materieller Hinsicht übereinstimmt und die deutsche Mark das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschlesien ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1926.

**Artikel 185:**

(1) Das gemäß Artikel 184 zu zahlende Kapital ist nach einem von beiden Regierungen zu vereinbarenden Tarife zu berechnen. Für die Berechnung des Kapitals ist in den Fällen a Ziffer 1 und b Ziffer 1 des Artikels 184 die Rente zu Grunde zu legen, die an dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten zahlbar ist.
(2) Jede der beiden Regierungen bezeichnet einen Versicherungsträger, an den das von dem anderen Staate zu leistende Kapital zu zahlen ist. Dieser Versicherungsträger tritt an die Stelle des bisherigen Versicherungsträgers, und zwar in den Fällen der Wohnsitzverlegung von dem auf sie folgenden Monatsersten ab.

Die Regelung der Rentenzahlungen ist in der Weise erfolgt, daß für alle Unfälle, die vor einem bestimmten Stichtage sich ereignet haben, der Wohnsitz des Rentenempfängers als maßgebend festgesetzt, während für die nach dem Stichtage eintretenden Unfälle der Sitz des Betriebes zu Grunde gelegt wurde. Für diejenigen Verletzten, die nach dem Stichtage in dem einen Teile des Abstimmungsgebiets den Unfall erlitten haben, aber in dem anderen Teile wohnen bezw. nach dem Unfall in den anderen Teil verziehen, wurde bestimmt, daß der für den Wohnort des Verletzten zuständige Versicherungsträger die Rentenzahlung gegen ein von dem abgebenden Versicherungsträger zu zahlendes Abfindungskapital übernimmt.

Als Stichtag für die Auseinandersetzung wurde der 1. Januar 1922 gewählt, mithin ein Zeitpunkt, der fast ein halbes Jahr vor dem Uebergang der Staatshoheit in dem abgetretenen Teil von Oberschlesien liegt. Der polnische Rechtsnachfolger, die „Anstalt für soziale Versicherungen“ in Königshütte, hat daher vom 1. Januar 1922 ab die Rentenlasten aus den vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Unfällen übernommen, sofern der Unfallrentenberechtigte an diesem Tage im abgetretenen Gebiet seinen Wohnsitz hatte, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Der polnische Versicherungsträger übernimmt ferner ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Rentenberechtigten die Entschädigung für diejenigen Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1921 in den in Polnisch-Oberschlesien gelegenen Betrieben ereignen. Umgekehrt gilt dasselbe für Unfälle in Betrieben, die im deutschen Teile von Oberschlesien liegen. Hierfür muß der deutsche Versicherungsträger eintreten. Artikel 180 bezieht sich auf alle Entschädigungen, die für die Folgen von Unfällen

aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1921 zu irgendeinem Zeitpunkt bereits festgesetzt oder noch festzusetzen sind. Der französische Text lautet an dieser Stelle: „les indemnités accordees pour les suites d'accidents". Nach dem Grundgedanken und dem Zweck des deutsch-polnischen Abkommens — den Arbeitern ihre Rentenansprüche zu wahren — bedeuten die französischen Worte, daß nicht nur die bereits bewilligten, sondern auch die noch festzusetzenden Entschädigungen von den im Artikel 180 genannten Unfällen gemeint sind. Der polnische Versicherungsträger hat schließlich auch die Rentenlasten für solche Unfälle übernommen, die vor dem 1. Januar 1922 in Betrieben eingetreten sind, die in Polnisch-Oberschlesien liegen, sofern der Unfallrentenberechtigte am 1. Januar 1922 außerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des polnisch gewordenen Teiles von Oberschlesien, z. B. im früheren Kongreßpolen, in Galizien usw., wohnte.

Bei Verlegung des Wohnsitzes eines Rentenempfängers aus dem einen Teil des Abstimmungsgebietes in den anderen Teil geht die Rentenlast auf den Versicherungsträger des Staates über, in welchem der neue Wohnsitz gelegen ist. Das gleiche wie bei Verlegung des Wohnsitzes gilt auch dann, wenn ein Rentenberechtigter zur Zeit des Unfalls in dem einen Teil des Abstimmungsgebiets wohnt und in dem anderen Teil dieses Gebiets einen Unfall erleidet.

Nach diesen Bestimmungen war bei Unfällen in deutschen Betrieben von den deutschen zuständigen Berufsgenossenschaften und bei Unfällen in polnischen Betrieben von dem polnischen Versicherungsträger das Rentenfeststellungsverfahren bis zur Bescheiderteilung an den Rentenberechtigten durchzuführen. Alsdann waren die Unfallakten an den Versicherungsträger des Wohnsitzes des Berechtigten zur Zahlung bezw. zur Weiterzahlung der Rente abzugeben. Der polnische Versicherungsträger hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß der für den Unfall zuerst zuständige Versicherungsträger Entscheidung über die Rentenbewilligung durch Herbeiführung eines Beschlusses des Feststellungsorgans zu treffen habe, daß aber der Erlaß des Rentenfeststellungsbescheids dem Versicherungsträger zu überlassen sei, der die Rentenzahlung zu übernehmen hat. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch dahin entschieden, daß das Rentenfeststellungsverfahren erst mit Erlaß des Rentenfeststellungsbescheids abgeschlossen sei; denn selbst dann, wenn die Entscheidung über die Anerkennung der Entschädigungspflicht als solche dem deutschen Versicherungsträger verbleibt, würde die Ueberlassung der Festsetzung über die Höhe der Entschädigung an den polnischen Versicherungsträger von Einfluß auf den Umfang des nach Artikel 185 Abs. 1 festzusetzenden Kapitals sein. Nach den Bestimmungen des Artikels 185 soll der bisherige Versicherungsträger für die Uebernahme der Rentenlasten als Abfindung dem neuen Versicherungsträger ein dem Werte der Jahresrente entsprechendes Kapital zahlen.

Es ist jedoch bisher zu einer Kapitalzahlung weder von Seiten der deutschen Berufsgenossenschaften noch seitens des polnischen Versicherungsträgers gekommen.

### Kritik:

a) Der Uebergang der Rentenlasten auf den polnischen Versicherungsträger ist gemäß der Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens sowohl nach dem Wohnsitz- wie nach dem Betriebssitz-Prinzip erfolgt. Die deutschen Berufsgenossenschaften sind bei den Verhandlungen zum Abkommen dafür eingetreten, daß nur der Sitz des Betriebs entscheidend für den Uebergang der Rentenlasten sein solle. Die Berufsgenossenschaften vertraten die Anschauung, daß bei dem Ausscheiden von Betrieben aus einer Berufsgenossenschaft der Wohnsitz eines Rentenempfängers rechtlich bedeutungslos sei. Für die Frage des Uebergangs der Lasten sei entscheidend, in welchem Betriebe der Unfall sich ereignet hat. In der Genfer Entscheidung vom 20. Oktober 1921 ist den Rentenberechtigten in Oberschlesien ihr Rentenanspruch garantiert worden. Diesen Grundsatz hat sich die deutsche Regierung bei den Verhandlungen zum deutsch-polnischen Abkommen vom 15. Mai 1922 zu eigen gemacht. Eine andere Frage dagegen ist die, ob es bei der Auseinandersetzung zwischen den deutschen und den polnischen Vertretern nicht möglich gewesen wäre, die Aufteilung der Rentenlasten zwischen den deutschen Berufsgenossenschaften und dem polnischen Versicherungsträger von vornherein nur nach dem Betriebssitzprinzip vorzunehmen. In den Berufsgenossenschaften sind die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe zusammengefaßt. Die Betriebe, und zwar vom Versicherungsstandpunkt aus gesehen die für die Verteilung der Lasten innerhalb der Berufsgenossenschaften wertvollen Betriebe, sind in der Hauptsache an Polen gefallen. Die Anwendung des reinen Betriebssitzprinzips hätte somit den Belangen der deutschen Berufsgenossenschaften besser entsprochen. Von berufsgenossenschaftlicher Seite ist in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium u. a. ausgeführt worden:

> „Es muß davon ausgegangen werden, daß mit jedem ausscheidenden Betrieb auch die Lasten übergehen, die aus Unfällen in dem Betriebe herrühren. Wenn dieser Grundsatz nicht vollständig durchgeführt werden soll, wenn jeder Staat die Renten der in seinem Gebiet Wohnenden übernimmt, so muß doch dabei die Rechtslage berücksichtigt und ausdrücklich bestimmt werden, daß jeder Vertragsteil dem anderen eine Kapitalentschädigung für die Renten zu gewähren hat, die durch den an den anderen Teil übergehenden bezw. bei dem anderen Teil verbleibenden Betrieb verursacht

sind und die nur mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Rentenempfängers übernommen werden. Hiervon könnte nur abgesehen werden, wenn die Rentensummen, die auf jeder von beiden Seiten in Frage kommen, ungefähr gleich wären. Die deutschen Berufsgenossenschaften würden aber bei Anwendung des Wohnsitzprinzips mehr Renten jährlich zu übernehmen haben als Polen."

Die Berufsgenossenschaften hätten es demnach für richtiger gehalten, wenn in dem deutsch-polnischen Abkommen nur der Grundsatz zur Durchführung gekommen wäre, daß von polnischer Seite mit den an Polen übergehenden Betrieben auch die Lasten aus den Unfällen in diesen Betrieben übernommen werden. Die Rentenansprüche der Berechtigten, bei denen infolge der Grenzziehung am Stichtage der Wohnort in dem einen Teile und der Unfallort in dem anderen Teile des Abstimmungsgebiets gelegen ist, wären dann so geregelt worden, daß die deutschen Berufsgenossenschaften die Zahlung der in Deutsch-Oberschlesien zwar wohnenden, in den polnisch-oberschlesischen Betrieben jedoch verunglückten Rentenempfänger gegen eine Kapitalentschädigung seitens des polnischen Versicherungsträgers übernommen hätten. Der polnische Versicherungsträger hätte umgekehrt gegen eine Kapitalentschädigung die Zahlung der Renten übernommen, die Berechtigten zustehen, die am Stichtage zwar in Polnisch-Oberschlesien wohnen, die jedoch in deutsch-oberschlesischen Betrieben einen Unfall erlitten haben. In diesen Fällen hätte die Berücksichtigung des Wohnsitzortes nur ein Entgegenkommen an die Rentenempfänger bedeutet, bei denen infolge der Grenzziehung Wohnort und Unfallort diesseits und jenseits der neuen Grenze liegen. Maßgebend wäre auch in diesen Fällen der Betriebssitz geblieben, da eine Kapitalentschädigung von dem abgebenden Versicherungsträger an den Versicherungsträger des Wohnorts erfolgt wäre.

Die Berufsgenossenschaften sind mit ihren Vorschlägen nicht völlig durchgedrungen. Die alleinige Berücksichtigung des Betriebssitzprinzips hätte jedoch die Auseinandersetzung mit dem polnischen Versicherungsträger vereinfacht. Die im deutsch-polnischen Abkommen verankerte Verbindung des Wohnsitz- mit dem Betriebssitzprinzip hat die Rechtslage in manchen Fällen unklar gestaltet. Nach der Anwendung des Betriebssitzprinzips könnte eine klare Scheidung aller Rentenberechtigten diesseits und jenseits der Grenze erfolgen. Es wäre ohne weiteres möglich zu bestimmen, ob die deutschen Berufsgenossenschaften oder der polnische Versicherungsträger zuständig sind. Die Verbindung des Wohnsitz- mit dem Betriebssitzprinzip hat Fälle geschaffen, zu deren Lösung verwickelte rechtliche Konstruktionen notwendig wurden. Nur die loyale Durchführung des Grundgedankens des Abkommens auf deutscher wie auch auf polnischer Seite wendet dann von den Rentenberechtigten Nachteile ab.

Es ist z. B. die Frage zur Erörterung gekommen, ob Schlafhausinsassen an dem Orte, in dem das Schlafhaus liegt, auch ihren Wohnsitz haben und somit gemäß der Artikel 179 und 184 des deutsch-polnischen Abkommens von den für diesen Wohnsitz zuständigen Versicherungsträgern ihre Rente beanspruchen können. Die Schlafhäuser werden von den Werken für diejenigen ihrer Arbeiter errichtet, die ihre Angehörigen an einem anderen Orte wohnen haben, als an demjenigen Orte, in welchem der ihnen Beschäftigung gebende Betrieb gelegen ist. Die Arbeiter können wegen der vielfach weiten Entfernung weder die Zeit noch die Mittel aufbringen, die nötig sind, um ihre Angehörigen täglich aufzusuchen. Sie wohnen daher im Schlafhause in der Nähe des Betriebs und besuchen ihre Angehörigen nur an Sonn- und Feiertagen. Die Familie wohnt nun infolge der Grenzziehung sehr oft in dem einen Teil des Abstimmungsgebiets, während der Beschäftigungsort in dem anderen Teile gelegen ist. Der Artikel 204 des deutsch-polnischen Abkommens spricht in seinem § 1 aus, daß das Wort „Wohnsitz" im Sinne des Begriffs „Wohnort" entsprechend der in beiden Teilen des Abstimmungsgebiets geltenden R. V. O. zu gebrauchen sei. Der Begriff des „Wohnorts" ist in der R. V. O. von Bedeutung für die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 1637 der R. V. O. (zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist). Was versteht nun der Gesetzgeber unter dem Begriff „Wohnort" bezw. „wohnen"? Die Berufsgenossenschaften müssen jetzt verwickelte rechtliche Konstruktionen anstellen und Entscheidungen des R. V. A. zu Rate ziehen, um daraus schließen zu können, wie die oberste Instanz in ähnlich liegenden Fällen den Begriff des „Wohnorts" ausgelegt hat. Das R. V. A. hat z. B. in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2650 vom 15. 5. 1913 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts vom Jahre 1913, S. 639) ausgesprochen, daß das Wort „Wohnort", „wohnen" nicht gleichbedeutend sei mit dem Wohnsitz im Sinne des § 7 des B. G. B.,[1]) sondern ein tatsächliches längeres dauerndes nicht zufälliges Verweilen an einem Orte bedeute. Nach dieser Entscheidung liegt auch ein längeres dauerndes Verweilen im Schlafhause am Beschäftigungsorte oder in dessen Nähe als ein Wohnen sowohl im Sinne des Art. 179 wie auch des Art. 184 des deutsch-polnischen Abkommens vor, auch wenn die Familie an einem anderen Orte wohnt und von dem Schlafhausbewohner an Sonn- und Feiertagen regelmäßig besucht wird. Wenn die deutschen Berufsgenossenschaften nun den Standpunkt vertreten, daß der Sitz des Schlafhauses am Betriebsorte maßgebend ist, so wird damit dem Unfallverletzten nicht viel geholfen, wenn der polnische Versicherungsträger sich nicht auch auf denselben rechtlichen Standpunkt stellt. Es kann bei diesen Zweifels-

[1]) „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen."

fällen dann sehr leicht geschehen, daß die Unfallrentenberechtigten ohne Fürsorge bleiben, da weder die deutschen Berufsgenossenschaften noch der polnische Versicherungsträger sich für zuständig erachten. —

b) Die Festsetzung der Freizügigkeit zu Gunsten der Rentenempfänger des oberschlesischen Abstimmungsgebiets ist im deutsch-polnischen Abkommen vom 15. 5. 1922 zeitlich begrenzt worden. Es wurde bestimmt, daß sie nicht für die ganze Dauer der in der Genfer Entscheidung vom 20. Oktober 1921 vorgesehenen 15jährigen Uebergangszeit gelten soll, sondern nur solange, als die Unfallversicherungsgesetzgebung in beiden Teilen des Abstimmungsgebiets materiell übereinstimmt und die deutsche Mark in Polnisch-Oberschlesien alleiniges Zahlungsmittel bleibt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1926. Die Artikel 184 und 185 sind gemäß dieser Bestimmungen am 26. Februar 1923 außer Kraft getreten, da durch Verordnung des polnischen Finanzministers vom 12. Februar 1923 (Polnisches Gesetzblatt Rz. P. nr. 18 vom 26. 2. 1923) die polnische Mark als gesetzliches Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschlesien eingeführt wurde. Nach dem 25. Februar 1923 bestand also für die Versicherungsträger keine Verpflichtung mehr, solchen Rentenberechtigten, die nach diesem Zeitpunkt in dem einen Teil des Abstimmungsgebiets verunglückten, aber im anderen Teil desselben wohnten, bezw. nach dem 25. 2. 1923 dorthin abwanderten, die Renten zu zahlen. Die deutschen Berufsgenossenschaften wendeten in diesen Fällen von da ab die Bestimmungen der R. V. O. §§ 596, 615 an, d. h. wenn sich tödliche Unfälle polnischer Staatsangehöriger in deutschen Betrieben ereigneten, die Hinterbliebenen dieser Getöteten aber in Polnisch-Oberschlesien wohnten, so lehnten sie die Gewährung der Hinterbliebenenrente ab; bei Verzug eines rentenberechtigten polnischen Staatsangehörigen in den polnischen Teil des Abstimmungsgebiets erließen sie einen Bescheid über das Ruhen der Rente. Das R. V. A. hat jedoch hinsichtlich der Anwendbarkeit von Vorschriften der R. V. O. eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, die von außerordentlicher Bedeutung für die Auslegung der Bestimmungen des Abkommens seitens der Berufsgenossenschaften ist. Die Entscheidung legt klares Zeugnis ab von dem Bestreben der deutschen maßgebenden Kreise, die bodenständige Bevölkerung vor wirtschaftlichen Schäden wegen der Grenzziehung zu bewahren. Der Tatbestand ist folgender:

„Der Häuer Z. hat am 25. 5. 1923 im Betriebe eines im deutschen Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebiets gelegenen Zinkerzbergwerks einen Unfall erlitten, an dessen Folgen er gestorben ist. Z. ist im ehemaligen preußischen Kreise T. geboren und hatte zur Zeit des Unfalls in T. (jetzt Polnisch-Oberschlesien) Wohnung und Wohnsitz. Nach protokollarischer Erklärung der Ehefrau hatten weder Z. noch seine Ehefrau für Deutschland optiert und waren demnach zur Zeit des Unfalls polnische Staatsangehörige."

Die zuständige Knappschaftsberufsgenossenschaft Sektion VI hat den Rentenanspruch der hinterbliebenen Witwe mit der Begründung abgelehnt, daß nach § 596 Abs. I der R. V. O. die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inlande aufhalten, keinen Anspruch auf die Rente haben. Das Knappschafts-Oberversicherungsamt hat den von der Witwe angefochtenen Bescheid aufgehoben. Es ist interessant, darauf hinweisen zu können, daß das gewerbliche Oberversicherungsamt in einem gleichen Falle den Bescheid der Sektion II der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft als zu Recht erlassen anerkannt hat. Die rechtsprechenden Organe selbst waren sich demnach über die Auslegung nicht einig.

In diesem Falle kollidieren also die Vorschriften der R. V. O. mit den Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens, und zwar des Art. 180 Abs. II. Die Sektion VI vertrat die Anschauung, daß die Vorschriften der R. V. O. die Bestimmungen des Abkommens brechen.

Der Streit wurde bis zur letzten Instanz durchgeführt. Der Rekurssenat des R. V. A. hat sich die Anschauung der Sektion VI nicht zu eigen machen können. In dem grundsätzlichen Urteil wird ausgeführt, daß die R. V. O. selbst die Handhabe dazu bietet, Vorschriften außer Kraft zu setzen. Wenn es auf diese Weise schon möglich ist, die Anwendung der R. V. O. außer Wirksamkeit zu setzen, so muß die R. V. O. erst recht zurückstehen, wenn ihre Bestimmungen mit Vorschriften von fremdstaatlichen Verträgen kollidieren, die Reichsgesetze geworden sind. Das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 ist durch Gesetz vom 11. 6. 1922 Reichsrecht geworden. Damit sind auch die die Sozialversicherung regelnden Bestimmungen des Abkommens Teile der reichsrechtlichen Arbeiterversicherung geworden, und nach dem Grundsatz, daß das jüngere Recht dem älteren Recht vorangeht, treten die Vorschriften der R. V. O., die den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens entgegenstehen, außer Kraft. Es wird dann gesagt:

> „Maßgebend hierfür ist vor allem der Grundgedanke des Abkommens. Dieses sollte, wie in seiner Präambel zum Ausdruck gebracht ist, im allgemeinen Interesse der vertragschließenden Mächte die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in Oberschlesien sichern. Hierzu gehörte, daß die wirtschaftlichen Beziehungen, welche die getrennten Teile Oberschlesiens seither verbunden hatten, möglichst aufrecht zu erhalten waren. Im besonderen zielte der streitige Satzteil des Art. 180 Abs. II des Abkommens, der sich auch im Abs. I befindet, nach der Ueberzeugung des R. V. A. darauf ab, die wirtschaftliche Lage derjenigen Einwohner des einen Gebiets, die im anderen Teil arbeiten, im Falle der Schädigung ihrer Erwerbsfähigkeit durch einen Betriebsunfall sicherzustellen und die ihnen sonst aus der Verschiedenheit des

Wohnsitzes von dem Beschäftigungsort (Unfallort) auf Grund des bestehenden Rechts, insbesondere der R. V. O., erwachsenden Schwierigkeiten und Nachteile wegzuräumen. Diese Absicht hat auch durch den Wortlaut des Abs. II genügend klaren Ausdruck gefunden. Somit sind insbesondere die hier in Frage kommenden Vorschriften des Abs. I § 596 und des § 615 Abs. I Nr. 3 der R. V. O. in Fällen des Art. 180 Abs. II des Abkommens nicht anwendbar." [1])

In diesen Sätzen kommt es eindeutig zum Ausdruck, daß auch das R. V. A. in den Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens eine Anerkennung der natürlichen Einheit Oberschlesiens erblickt und daß durch das Abkommen der Versuch gemacht wird, eine wirtschaftlich und sozial unnatürliche Grenze durch Uebergangsbestimmungen erträglich zu gestalten.

Die Sektion VI hatte die Ablehnung des Rentenanspruchs der hinterbliebenen Witwe u. a. damit begründet, daß Art. 180 Abs. II den Wohnsitz des Berechtigten für unerheblich erkläre und sich daher auch nicht auf diesen Fall beziehen könne; im Ausland wohnenden Hinterbliebenen stehe aber nach § 596 Abs. I der R. V. O. überhaupt kein Rentenanspruch zu. Das R. V. A. konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen:

... „Nachdem im Art. 180 bestimmt ist, daß auf den Wohnsitz kein Gewicht zu legen ist, erscheint es als selbstverständlich, daß als Berechtigter im Sinne dieses Artikels die Person zu gelten hat, bei der die sonstigen Voraussetzungen für den Rentenanspruch vorliegen."

In den Worten des R. V. A. offenbart sich demnach immer wieder, daß es den Grundgedanken des Abkommens sinngemäß auszuführen gilt. Das R. V. A. lehnt es somit ab, alle die Auslegungen des Abkommens sich zu eigen zu machen, die dagegen verstoßen.

Durch diese Entscheidung ist für die Fälle des Art. 180 auch für die Zeit nach dem Außerkrafttreten der Art. 184, 185 a. a. O. Klarheit geschaffen worden. Dagegen fehlte es für die Fälle des Art. 179 in Verbindung mit den Art. 184, 185 für die Zeit nach dem 25. 2. 1923 an einer Regelung. Die Lösung derjenigen Fälle blieb gleichfalls offen, in denen Rentenberechtigte nicht innerhalb des Abstimmungsgebiets den Wohnsitz wechselten, sondern nach einem Orte außerhalb des Abstimmungsgebiets verzogen. Sollten nun die für den Fall der Auswanderung maßgebenden Vorschriften der R. V. O., d. h. die Bestimmungen des § 615 der R. V. O., über das Ruhen der Rente für Inländer und Ausländer gelten und die Rentenempfänger, die um ihres Deutschtums willen in Not und Bedrängnis gerieten, ohne Fürsorge bleiben? Das Deutsche Reich

---

[1]) Die Entscheidung ist in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 41. Jahrg., Nr. 6 vom 15. 6. 1925 veröffentlicht.

erkannte die Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge an durch Unterstützung der deutschen Reichsangehörigen und deutschstämmigen Personen, die durch Abwanderung aus Polnisch-Oberschlesien den Bezug einer bis dahin von einem polnischen Versicherungsträger gewährten Leistung ganz oder teilweise verloren hatten.[1]) Einen Anspruch auf die Fürsorge gegen eine der deutschen Berufsgenossenschaften erlangen die Berechtigten durch die Fürsorge nicht. Die Berufsgenossenschaften treten nur bis zur gesetzlichen Regelung helfend ein. Sie leisten eine vorläufige Fürsorge und erkennen eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht an. Die Ansprüche der Fürsorgeempfänger an den polnischen Staat bleiben dadurch unberührt.

Die Art. 184, 185 sind in den Zeiten der schlimmsten deutschen Währungsnöte außer Wirksamkeit getreten. Es wäre den Rückwanderern somit wenig geholfen worden, wenn man ihnen nur die entwerteten Renten und nicht auch die Zulagen gegeben hätte. Das R. V. A. bestimmte daher, daß den deutschstämmigen Rückwanderern auch die Zulagen in der Unfallversicherung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften gegeben werden. Mit „deutschstämmigen" Personen werden solche Rückwanderer bezeichnet, die nach Abstammung, Sprache und Gesinnung zur deutschen Volksgemeinschaft gehören. Die Fürsorge wurde auch auf die rentenberechtigten, in Not geratene Rückwanderer ausgedehnt, die ihren Wohnsitz vor oder nach dem 25. 2. 1923 nach irgendeinem Orte im Deutschen Reiche außerhalb des ehemaligen Abstimmungsgebiets verlegt haben.

Der polnische Staat seinerseits hat unterm 6. 7. 1923 ein Gesetz erlassen, das die Rentenansprüche der aus Polen abwandernden Rentenberechtigten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit regelt. Das Gesetz umfaßt nicht nur den Wohnsitzwechsel innerhalb des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiets, sondern betrifft auch die Rentenberechtigten, die außerhalb des Abstimmungsgebiets wohnen. Der polnische Staat bekennt sich in diesem Gesetze zum reinen Betriebssitzprinzip. Polen ist somit mit diesem Gesetz von dem im deutsch-polnischen Abkommen festgelegten Grundsatz der Verbindung des Wohnsitz- mit dem Betriebssitzprinzip abgegangen und hat sich zu einer klaren und eindeutigen Scheidung der Rentenberechtigten durchgerungen. Das Gesetz ist am 31. 7. 1923 in Kraft getreten. Es heißt in den maßgebenden Bestimmungen:

> „Die in der Republik Polen verbindlichen gesetzlichen Vorschriften betreffend die soziale Versicherung bezw. Entschädigungspflicht bei Betriebsunfällen . . . finden auch Anwendung auf alle Leistungen zugleich mit sämtlichen Teuerungs- und Erziehungszulagen ebenfalls auf sämtliche im Gebiete

---

[1]) Runderlaß des R. V. A. vom 9. 6. 1923.

der Republik Polen beschäftigten Ausländer sowie ihre Familien sogar in dem Falle, wenn letztere außerhalb der Staatsgrenzen wohnen."

„Den Ausländern und ihren Familien steht das Recht auf die Leistungen nebst den Zulagen, welche sie auf Grund der Sozialversicherung erworben haben, auch dann zu, wenn sie ihren Wohnsitz nach außerhalb der Grenze der Republik Polen verlegen."

Auf Grund dieser Vorschriften zahlt Polen Renten in allen Fällen, in welchen es entschädigungspflichtig ist, ohne Rücksicht auf den Unfalltag und ob der Berechtigte am Unfalltage diesseits oder jenseits der neuen Grenze gewohnt hat bezw. später nach außerhalb verzogen ist. Polen hat sich von der Beschränkung auf das Abstimmungsgebiet frei gemacht und auch die Fälle in dem Gesetz geregelt, in denen der Rentenberechtigte auch nach außerhalb des in der Genfer Entscheidung vom 20. 10. 1921 als sogenanntes regime transitoire aufgefaßten Einheit des oberschlesischen Abstimmungsgebiets seinen Wohnsitz verlegt. Der polnische Staat hat sich jedoch in dem Gesetze das Recht vorbehalten, Vorschriften zu erlassen, die die Rechte der Ausländer einschränken, wenn er der Ansicht ist oder die Erfahrung zu machen glaubt, daß die fremden Staaten ähnliche Rechte polnischer Staatsangehöriger beschränken. Polen läßt sich also die Möglichkeit offen, z. B. den nach Deutschland verziehenden Rentenberechtigten die Rente zu sperren, wenn Deutschland etwa den aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach Polen abwandernden Rentenberechtigten nicht gleichfalls die Rente zahlt nebst allen Zulagen oder nach dem neuen „II. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung" vom 14. 7. 1925 (R. G. Bl. vom 17. 7. 1925, Teil I Nr. 30) nicht auch die aufgewerteten Renten rentenberechtigten polnischen Staatsangehörigen zuerkennt.

Durch polnisches Gesetz vom 8. 7. 1925 (Dziennik Ustaw śląskich vom 23. 7. 1925 Nr. 11) ist eine vorläufige Fürsorge für polnische Staatsangehörige angeordnet worden, welche auf Grund der deutschen Sozialversicherung Rentenansprüche aus der Unfallversicherung besitzen und denen deutscherseits mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Polen die Rente nicht mehr gezahlt wird, sofern sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (23. 7. 25) im Gebiete der Wojewodschaft Schlesien wohnen oder auch bis zum 1. 7. 26 aus Deutschland in dieses Gebiet zurückkehren und die ihnen gebührende Rente von polnischer Seite nicht zu beanspruchen haben. Diese Rentenberechtigten haben also in deutschen Betrieben einen Unfall erlitten und sind nach Polen zurückgewandert. Die deutschen Berufsgenossenschaften wenden auf die polnischen Rückwanderer die Vorschriften des § 615 der R. V. O. über das Ruhen der Renten bis zum Zustandekommen neuer Abmachungen zwischen Deutschland und Polen an, die an die Stelle der am 25. 2. 1923 außer Kraft getretenen Artikel 184 und 185 des Abkommens vom 15. 5. 1922 treten können. —

c) Die Aufteilung der Rentenempfänger zwischen den deutschen Berufsgenossenschaften und dem polnischen Versicherungsträger hat sich durch die Verbindung des Wohnsitz- mit dem Betriebssitzprinzip verschieden ausgewirkt, und die in der oben genannten Eingabe vorgebrachten Befürchtungen der deutschen Berufsgenossenschaften sind nur teilweise zur Wirklichkeit geworden. Der Charakter und die Zusammensetzung der Arbeiterschaft ist in den einzelnen Gewerben vielfach eine andere. In manchen Gewerben werden überwiegend qualifizierte Arbeitskräfte benötigt, die eine gründliche Fachausbildung durchgemacht haben, während andere Gewerbe mehr oder weniger ungelernte Arbeiter beschäftigen können. Die Eigenart dieser Gewerbe macht es möglich, nach kurzer Anlernung den nötigen Aufgaben dieser Gewerbe nachkommen zu können. So werden in den Hüttenwerken in der Mehrzahl qualifizierte Arbeitskräfte beschäftigt. Die qualifizierten Hüttenarbeiter bilden aber den Stamm der deutschen Arbeiterschaft in Oberschlesien. Sie sind zumeist deutsch, fühlen deutsch und haben deutsche Schul- und Fachausbildung genossen. Die deutschen Arbeitskräfte, die nach dem Uebergang der Staatshoheit des polnisch gewordenen Gebiets von Oberschlesien auf den polnischen Staat dort geblieben sind, können dem ständigen Druck der polnischen chauvinistischen Kreise nicht standhalten und müssen abwandern. Die Folge der Abwanderung jedoch ist die, daß die Sektion II der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, der die versicherungspflichtigen Hüttenwerke angehören, die Hauptlast der Renten tragen muß. Anders verhält es sich mit den Bergarbeitern. Der Bergbau macht es möglich, von der Verwendung qualifizierter Arbeiter in größerer Zahl abzusehen. Der oberschlesische Bergbau kennt keine überwiegend deutsche Stammarbeiterschaft. Die Bergarbeiter rekrutieren sich in der Hauptsache aus bodenständiger polnisch gesinnter bezw. polnischen Einflüssen leichter zugänglicher Bevölkerung. Die ungelernten Bergarbeiter haben die Mehrzahl der Aufständischen gestellt und sind der neuen Grenze nachgegangen, so daß bei der Sektion VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft anders als bei der vorgenannten Berufsgenossenschaft der größere Teil der Rentenempfänger an den polnischen Versicherungsträger gefallen ist.[1])

---

[1]) Durch das Außerkrafttreten der Art. 184, 185 des Abkommens vom 15. 5. 1922 und wegen der bei der Ausführung der anderen Bestimmungen des Abkommens über die Unfallversicherung aufgetretenen Streit- und Zweifelsfälle erscheint der Abschluß eines neuen bezw. Ergänzungsabkommens über die Handhabung der sozialen Versicherung geboten. Vertreter der deutschen und der polnischen Regierung sind zu diesem Zwecke im Mai 1925 in Wien zusammengekommen. Die Verhandlungen sind aber vorläufig nicht zu einem Abschluß gelangt, weil über eine Anzahl von Fragen ein Einvernehmen bisher nicht zu erzielen war.

## b) Die Weiterführung der Geschäfte der Unfallversicherung in Polnisch-Oberschlesien durch die deutschen Berufsgenossenschaften gemäß Art. 183 des deutsch-polnischen Abkommens.

Die Bestimmungen des Art. 183 gehören heute der Vergangenheit an. Sie galten für eine Uebergangszeit und betrafen die Weiterführung der Unfallversicherungsgeschäfte im polnisch gewordenen Teile von Oberschlesien durch die deutschen Berufsgenossenschaften bis zur Schaffung geeigneter polnischer Versicherungsträger. Nach den Vorschriften der Genfer Entscheidung vom 20. 10. 1921 durfte eine Einstellung der Rentenzahlungen und sonstigen Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallversicherung im Interesse der Unfallrentenberechtigten nicht stattfinden. Die deutschen Berufsgenossenschaften mußten daher so lange für polnische Rechnung tätig sein, bis der neugeschaffene polnische Versicherungsträger imstande war, die Geschäftsführung allein besorgen zu können. Der Art. 183 des deutsch-polnischen Abkommens lautet:

(1) Bis zum Ablauf des 6. Kalendermonats nach dem Uebergange der Staatshoheit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1922, führen die deutschen Berufsgenossenschaften die Geschäfte der Unfallversicherung im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets für Rechnung des polnischen Versicherungsträgers fort.

(2) Die polnischen Behörden werden erforderlichenfalls die Beiträge für das Jahr 1921 für die deutschen Berufsgenossenschaften einziehen. Die polnische Regierung erstattet der deutschen Regierung die von den deutschen Berufsgenossenschaften seit dem 1. Januar 1922 für den polnischen Versicherungsträger aufgewendeten Verwaltungskosten und die Auslagen für die sonstigen von ihnen bewirkten gesetzlich zulässigen Leistungen; die Kosten und Auslagen sind bei der Uebertragung der Fonds gemäß Artikel 312 des Friedensvertrags von Versailles anzurechnen.

(3) Ueber Rechtsmittel, die sich gegen Bescheide richten, die deutsche Berufsgenossenschaften bei ihrer Geschäftsführung für den polnischen Versicherungsträger erlassen, entscheiden die polnischen Behörden.

Die deutschen Berufsgenossenschaften sind durch die Bestimmungen des Art. 183 gezwungen worden, die Geschäfte der Unfallversicherung im polnisch gewordenen Teile von Oberschlesien bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Tage des Uebergangs der Staatshoheit des abgetretenen Teils von Oberschlesien auf den polnischen Staat weiterzuführen. Die deutsche Geschäftsführung hatte gemäß dieser Vorschriften bis zum 31. 12. 1922 für Rechnung des polnischen Staates gegen Erstattung der hierfür gemachten Aufwendungen zu erfolgen.

Die Durchführung des Art. 183 wurde in einem besonderen Zusatzabkommen geregelt. Im Juni 1922 fanden hierzu Verhandlungen in Beuthen OS. statt. Das Abkommen wurde am 14. 9. 1922 in Kattowitz abgeschlossen und heißt danach „das Kattowitzer Abkommen". In Verfolg dieses Abkommens haben die deutschen Berufsgenossenschaften die Geschäfte der Unfallversicherung bis Ende Juni 1922 in vollem Umfange geführt. Vom 1. Juli 1922 ab hat eine allmähliche Liquidation stattgefunden, bis Ende Dezember 1922 die vollständige Uebernahme durch den polnischen Versicherungsträger erfolgt ist. Die deutsche Geschäftsführung wurde in zwei Fällen eingeschränkt:

a) Ueber Rechtsmittel, die sich gegen Endbescheide der deutschen Berufsgenossenschaften bei ihrer Geschäftsführung für den polnischen Versicherungsträger richteten, entschieden die polnischen Behörden, nämlich das polnische Oberversicherungsamt in Myslowitz und als Rekursinstanz ein bei der Wojewodschoft Schlesien in Kattowitz geschaffenes oberstes Versicherungsamt. Wenn Berufung gegen Endbescheide einer deutschen Berufsgenossenschaft eingelegt wurde, so gab diese die Sache mit den Unfallakten endgültig an den polnischen Versicherungsträger ab. Das gleiche geschah bei Einlegung des Rekurses oder der Beschwerde gegen eine in einer solchen Sache noch von einem deutschen Oberversicherungsamt erlassene Entscheidung.

b) Entscheidungen über das Heilverfahren, über ärztliche Untersuchungen und über Lieferung von Prothesen hatte der polnische Versicherungsträger sich auch in den Fällen vorbehalten, in welchen die Geschäftsführung an sich noch den deutschen Berufsgenossenschaften oblag, indem der polnische Versicherungsträger den Gutachter, die Heilanstalt oder den Prothesenlieferanten bestimmt hat.

Soweit den deutschen Berufsgenossenschaften die Durchführung der Unfallversicherung in Polnisch-Oberschlesien oblag, waren für die Höhe der in der Zeit vom 1. 7. 1922 bis 31. 12. 1922 zahlbaren Renten und Zulagen die den polnischen Postanstalten jeweils vorliegenden von den deutschen Berufsgenossenschaften auf Grund ihrer Bescheide oder auf Grund von Entscheidungen höherer Instanzen erlassenen Anweisungen maßgebend. Die deutschen Berufsgenossenschaften haben ihre die Zahlung, Aenderung oder Einstellung von Leistungen betreffenden Anweisungen unmittelbar an das Postinspektorat in Kattowitz gerichtet. Dieses hat die neuen Zahlungs- und Wegfallanweisungen an die unterstellten Postanstalten weitergegeben und ihnen die von der polnischen Regierung überwiesenen nötigen Postvorschüsse zur Verfügung gestellt. Neue deutsche Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft durften während der Geschäftsführung durch die deutschen Berufsgenossenschaften in Polnisch-Oberschlesien erst dann angewendet werden, wenn dieselben übereinstimmend als polnische Gesetze von dem polnischen Versicherungsträger im polnischen Wortlaut mit deutscher

Uebersetzung den deutschen Berufsgenossenschaften mitgeteilt worden sind.

Im Art. 5 des Kattowitzer Abkommens vom 14. 9. 1922 ist in Verbindung mit Art. 183 Abs. 2 des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. 5. 1922 Näheres über die Erstattung der von den deutschen Berufsgenossenschaften anläßlich der Geschäftsführung für polnische Rechnung gemachten Aufwendungen bestimmt. Danach sollen von der polnischen Regierung die von den deutschen Berufsgenossenschaften seit dem 1. Januar 1922 für den polnischen Versicherungsträger bewirkten tatsächlich geleisteten Entschädigungen und die Verwaltungskosten an die deutsche Regierung erstattet werden; letztere wurden für jede Berufsgenossenschaft nach dem Verhältnisse berechnet, in dem ihre für das Jahr 1922 im polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens gemachten Aufwendungen an Versicherungsleistungen zu ihrem Gesamtaufwand an solchen Leistungen für das Jahr 1922 stehen. —

Die Genfer Entscheidung vom 20. 10. 1921 hat die polnische Regierung verpflichtet, besondere Behörden für die Fortführung der sozialen Versicherung in Polnisch-Oberschlesien einzurichten. Durch Verordnung des Wojewoden von Schlesien sind in dem an Polen abgetretenen Teile von Oberschlesien sämtliche deutschen Versicherungsträger (Unfallversicherung, Invalidenversicherung usw.) in der „Anstalt für soziale Versicherungen" in Königshütte vereinigt worden. Die „Anstalt für soziale Versicherungen" besteht aus drei Abteilungen, und zwar der

Abteilung I Unfallversicherung
„ II Invalidenversicherung
„ III Reichsversicherung.

Diese drei Abteilungen werden von einem Vorstand verwaltet, der aus Vertretern von:

4 Arbeitgebern,
4 Arbeitnehmern,
4 Beamten der Anstalt

unter dem Vorsitz des jeweiligen Direktors der Anstalt besteht. Innerhalb des Vorstandes wurde

1. die Rentenfestsetzungskommission,
2. die Disziplinarkommission

geschaffen. Die Unfallversicherung besitzt 7 Unterabteilungen. Die Unterabteilungen 1 — 6 umfassen alle ehemaligen deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unterabteilung 7 umschließt die ehemalige Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, soweit diese im abgetretenen Gebiete versicherungspflichtige Betriebe hatte. Die Finanzverwaltung der Abteilungen I — III der Anstalt wird vollkommen getrennt geführt. Die Beiträge werden nach dem Umlageverfahren aufgebracht. Das Vermögen der Anstalt muß unter staatlicher Aufsicht mündelsicher, und zwar laut Beschluß der

„Sejm-Kommission der Wojewodschaft für soziale Angelegenheiten" in der Bank: „Gospodarstwa Krajowego w Katowicach" angelegt werden. Die Ueberwachung der Betriebe erfolgt durch einen technischen Aufsichtsbeamten. Die höchste Instanz für die sozialen Versicherungen in der Wojewodschaft Schlesien ist der „Wojewódzki Urząd Ubezpieczeń" mit dem Sitz in Kattowitz. Diese Behörde entspricht dem deutschen Reichsversicherungsamt. Die nächstuntergeordnete Behörde mit dem Sitz in Myslowitz ist der dem deutschen Oberversicherungsamt entsprechende „Wyzozy Urząd Ubezpieczeń" Die vor der Teilung von Oberschlesien in dem heutigen Polnisch-Oberschlesien bestehenden Versicherungsämter wurden in den Kreisen Kattowitz-Land, Tarnowitz, Lublinitz, Pleß und Rybnik wie bisher bei den betreffenden „Starosteien" (Landratsämtern) und in den kreisfreien Städten Königshütte und Kattowitz bei den Magistraten belassen. Für die sonstigen noch polnisch gewordenen Ortschaften wurden neue Versicherungsämter geschaffen.

Die Einrichtung der „Anstalt für soziale Versicherungen" bereitete Schwierigkeiten bei der Besetzung der Beamtenstellen. Die deutschen Berufsgenossenschaften konnten zwar ihre infolge der Grenzziehung frei werdenden Arbeitskräfte an die Anstalt abgeben. Diese genügten jedoch nicht. Die geschulten deutschen Kräfte erhielten daher zumeist selbständige Aufgabenkreise zugewiesen. Es fehlte danach an einem geeigneten Unterbau. Um überhaupt nur arbeiten zu können, wurden sehr oft Assistenten- und Sekretärstellen mit ungeschultem Personal, teilweise selbst mit Arbeitern besetzt. Die Folge war, daß für Posten, die ein einziger geschulter Beamter ausfüllen kann, 2—3 Personen eintreten mußten; denn es bedarf längerer praktischer Tätigkeit, um einen Einblick und Ueberblick zu erhalten, der wirkliche produktive Arbeit gestattet. Soweit aber die Polen mit fortschreitender Zeit glauben, mit eigenen Kräften auskommen zu können. ersetzen sie die übernommenen deutschen „Lehrkräfte" durch Nationalpolen.

### c) Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den deutschen Berufsgenossenschaften und dem polnischen Versicherungsträger.

Die Art. 207 und 208 des deutsch-polnischen Abkommens lauten:

**Artikel 207:**

(1) Die deutsche Regierung wird der polnischen Regierung innerhalb von 2 Wochen nach dem Uebergang der Staatshoheit den Betrag von 30 Millionen Mark in deutscher Währung als Vorschuß auf die Summe zahlen, die Polen bei der gemäß Art. 208 vorzunehmenden Uebertragung der Fonds erhalten wird.

(2) Dieser Betrag ist bei der allgemeinen Abrechnung zu berücksichtigen.

**Artikel 208:**

(1) Die Uebertragung der Fonds der sozialen und staatlichen Versicherungen bezüglich Polnisch-Oberschlesiens wird gemäß den Bestimmungen des Art. 312 des Friedensvertrages von Versailles durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

(2) Dabei wird die Auseinandersetzung über die sich aus diesem Titel ergebenden Verpflichtungen und Belastungen des polnischen Staates zu erfolgen haben.

(3) Die in Art. 312 Abs. 4 des Friedensvertrags von Versailles bezeichnete Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens.

(4) Vor Ablauf dieser Frist behalten sich beide Regierungen vor, ein besonderes Schiedsgericht einzusetzen, das Fragen, die sich auf die Uebertragung der Fonds beziehen, regeln soll. Diesem Schiedsgericht wird mindestens je ein Vertreter der beiden Regierungen angehören.

(5) Mit der Uebertragung der Fonds an den polnischen Staat wird das Deutsche Reich von den Verpflichtungen frei, die den deutschen Versicherungsträgern nach den gesetzlichen Bestimmungen in Polnisch-Oberschlesien obliegen.

In den Art. 207 und 208 wird die Uebertragung der Fonds der sozialen Versicherungen gemäß Art. 312 des Friedensvertrages von Versailles, mithin die eigentliche Vermögensauseinandersetzung, einem besonderen Abkommen vorbehalten. Die deutsche Regierung hat jedoch der polnischen Regierung einen Vorschuß in Höhe von 30 Millionen Mark auf die bei der Auseinandersetzung an Polen zu zahlende Summe binnen zwei Wochen nach Uebergang der Staatshoheit überwiesen. Dieser Vorschuß von 30 Millionen Mark stellt den Betrag dar, den die polnische Regierung ihren Postanstalten zur Weiterzahlung der Renten in Polnisch-Oberschlesien übertragen hat; ohne diesen Vorschuß wären die polnisch gewordenen Postanstalten nicht in der Lage gewesen, den Rentenempfängern ihre Renten auszuzahlen.

Die zwischen der deutschen und der polnischen Regierung wegen der Vermögensübertragung geführten Verhandlungen kamen zu keinem Abschluß, weil die polnischen Vertreter mindestens das Sechsfache der übergehenden Renten als Abfindung beanspruchten, während ihnen deutscherseits nur der drei- bis vierfache Betrag, für die landwirtschaftliche Unfallversicherung höchstens nur der einfache Betrag der Jahresrenten zugestanden wurde. Die deutschen Vertreter konnten die polnischen Ansprüche nur insoweit als berechtigt anerkennen, als sie der durch die Teilung geschaffenen Lage entsprachen, d. h. in welchem Verhältnis die Zahl der polnisch gewordenen Betriebe mit ihren Rentenlasten zu der Zahl der deutsch gebliebenen Betriebe steht. Die polnischen Forderungen gingen aber über die Höhe der bei zahlreichen Berufsgenossenschaften vor der Inflation angesammelt gewesenen Rücklagen hinaus. Da die

deutschen und die polnischen Vertreter über die Höhe der an Polen abzuführenden Beträge zu keiner Einigung gelangen konnten, hatte das Internationale Arbeitsamt in Genf einen schiedsrichterlichen Ausschuß zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzt. Dieser Ausschuß legte seine Untersuchungen in einem Schiedsspruch nieder, in welchem bestimmt wurde, daß Deutschland eine Abfindungssumme an Polen zahlen müsse, um das weitere Arbeiten der Sozialversicherung in Polnisch-Oberschlesien zu ermöglichen. Der Völkerbundsrat in Genf, der nach den Bestimmungen des Art. 312 Abs. 4 des Friedensvertrags von Versailles entscheiden mußte, wenn es zwischen Deutschland und Polen zu keiner Einigung kam, hat den Spruch des schiedsrichterlichen Ausschusses des Internationalen Arbeitsamts in seine Entscheidung aufgenommen.

Der Völkerbundsrat hat seine Entscheidung am 9. Dezember 1924 getroffen. In dieser Entscheidung wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Bedingungen für die Anwendung des Art. 312 des Friedensvertrags von Versailles auf dem Grundsatz einer allgemeinen Auseinandersetzung beruhen. Die Durchführungsbestimmungen über die allgemeine Auseinandersetzung finden sich, soweit sie nicht strittig waren, für die einzelnen Träger der sozialen Versicherungen in den Vorschriften des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922. Die Bestimmungen über die Unfallversicherung sind demnach, soweit sie nicht strittig waren, in den oben genannten Art. 207, 208 des Abkommens niedergelegt. Ueber die strittigen Punkte hat der Völkerbundsrat wie folgt entschieden:

Das Eigentum an allen beweglichen Sachen, die einer deutschen Berufsgenossenschaft in Polnisch-Oberschlesien gehört haben, ist gemäß Art. 2 der Völkerbundsratsentscheidung vom 9. 12. 1924 auf Polen übergegangen.

**Art. 3** bestimmt:

> „Infolge der allgemeinen Auseinandersetzung und in Berücksichtigung einerseits der geldlichen Verpflichtungen aus den im Art. 1 genannten Versicherungen, andererseits der Bestimmungen in Art 2 und der früher von beiden Regierungen tatsächlich geleisteten Zahlungen zahlt das Deutsche Reich an Polen eine Abfindung in Höhe von 26 Millionen Goldmark nach deren Wert am 1. Februar 1925".

**Art. 4** lautet:

> „Das Deutsche Reich wird von seinen Verpflichtungen frei durch eine einmalige Jahreszahlung von 6 Millionen Goldmark am 1. Februar 1925 und durch 5 Jahreszahlungen in Höhe von 4 Millionen Sechshundertneunzehntausend Goldmark, die am 1. Februar der Jahre 1926 bis 1930 zu leisten sind. Das Deutsche Reich ist jedoch berechtigt, die Frist für die Uebertragung der im Art. 3 genannten Schuld abzukürzen. Die Jahreszahlungen sind unter Annahme einer Verzinsung von 5 v. H. errechnet."

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben sollten, entscheidet nach Art 6 ein Schiedsgericht, in welches jede der beiden Regierungen zwei Vertreter entsendet. Der Obmann dieses Schiedsgerichts wird vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs im Haag ernannt. Die Anrufung dieses Schiedsgerichts begründet jedoch keinesfalls einen Aufschub oder eine Einstellung der im Art. 4 vorgesehenen Zahlungen.

Bei der Festsetzung der nach Art. 3 der Entscheidung zu zahlenden Abfindung sind die von den deutschen Berufsgenossenschaften nach Art. 183 des Abkommens vom 15. 5. 1922 gemachten Aufwendungen angerechnet worden. Hieraus ergibt sich, daß die deutschen Berufsgenossenschaften Ansprüche wegen der Aufwendungen an Entschädigungen und Verwaltungskosten im Jahre 1922 Polen gegenüber nicht mehr erheben können. Der Reichsarbeitsminister hat den nach Art. 4 auf die Unfallversicherung entfallenden Anteil der Jahresraten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilt.

Die deutschen Berufsgenossenschaften werden durch die Völkerbundsentscheidung über die Vermögensübertragung vor schwere Aufgaben gestellt.[1]) Sie sind bis zum Jahre 1930 zu Zahlungen verpflichtet, die auf ihre Leistungsfähigkeit nicht ohne Einfluß bleiben können. Es werden besonders diejenigen Berufsgenossenschaften betroffen, die nur das örtlich begrenzte schlesische und anstoßende Wirtschaftsgebiet umfassen. Die Auswirkung der Entscheidung auf die Berufsgenossenschaften, die das ganze Reichsgebiet umspannen und für Schlesien bezw. Oberschlesien besondere Sektionen eingerichtet haben, werden dadurch gemildert, daß sich die Lasten auf sämtliche Sektionen innerhalb des Reichsgebiets als sogenannte Gemeinlasten verteilen.

Die erstmalige Jahresrate beträgt bei der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft 214 000 Mark. Dieser Betrag soll sich für die kommenden Jahre auf jährlich 313 000 Mark erhöhen. Bei einer Umlage des Jahres 1924 von rund 1 400 000 Mark macht der Betrag von 214 000 Mark 15 Prozent und der in Aussicht gestellte Betrag von 313 000 Mark sogar 23 Prozent der gesamten Umlage aus. Die Sektion VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft muß als erste Jahresrate 999 900 Mark aufbringen. Die erstmalige Jahresrate der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft macht 119 900 Mark aus; auch diese Summe soll sich um etwa 50 Prozent in den Jahren bis 1930 erhöhen. Bereits der Betrag von 119 900 Mark bildet etwa 10 Prozent der Umlage für das Jahr 1924, die sich nach Ausweis des Verwaltungsberichts auf 1 020 335 Mark stellt.

---

[1]) Siehe die Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien vom 14. 1. 1925. RGBl. 1925 Teil II, Seite 2.

Die Rücklagen können die Berufsgenossenschaften zur Deckung der Mehrbeträge nicht heranziehen, weil sie durch die Inflation auf kaum nennenswerte Beträge zusammengeschmolzen sind. Die Berufsgenossenschaften erhalten zwar auf Antrag angemessene Zahlungsfristen durch das R. V. A. bewilligt. Die gestundeten Beträge müssen jedoch mit 5 % jährlich ab 1. 1. 1925 verzinst werden. Die Berufsgenossenschaften können demnach die Lasten nur durch Umlage auf die versicherungspflichtigen Betriebe aufbringen. Da die Kosten der Unfallversicherung von den Unternehmern der versicherungspflichtigen Betriebe allein getragen werden, fallen die Lasten ausschließlich auf die Wirtschaft. Es muß daher die Frage geprüft werden, ob die oberschlesische bezw. schlesische Wirtschaft die neuen Lasten ohne weiteres aufbringen kann oder ob sie derartig belastet wird, daß die Soziallasten ihre Konkurrenzfähigkeit einschränken.

Bei der zahlenmäßigen Betrachtung der Bestandsveränderungen der Berufsgenossenschaften infolge der Genfer Entscheidung vom 20. 10. 1921 ist darauf hingewiesen worden, daß durch die unnatürliche Grenze der oberschlesische Wirtschaftsorganismus und die oberschlesische Wirtschaftsorganisation zerstört worden sind. Die Zerstörung der oberschlesischen Wirtschaftseinheit hat zwei Rumpfgebiete geschaffen, die Konkurrenzwirtschaften geworden sind. Die Wirkungen der Teilung zeigen sich am deutlichsten in den Bestrebungen der deutsch-oberschlesischen Eisenindustrie, durch Zusammenfassung der gesamten nach der Teilung deutsch gebliebenen Werke — mit Ausnahme der Borsigwerke A.-G., die zum Privatbesitz der Borsig'schen Unternehmungen gehören und deren Spezialproduktionsinteressen dienen — eine neue Produktionsgrundlage für die deutsch-oberschlesische Eisenindustrie zu schaffen. Ein anderer mit der Teilung zusammenhängender Umstand ist folgender: In den Jahren vor der Teilung, als Oberschlesien die Besatzung des Feindbundes ertragen mußte, durchtobte ein Aufstand nach dem anderen das Land. Das Schicksal von Oberschlesien war ungewiß. In dieser Zeit der Unsicherheit wagte es keine Finanzgruppe, nennenswerte Kapitalien in Oberschlesien zu investieren. Die Industrie im übrigen Deutschland konnte dagegen sofort mit Friedensschluß daran gehen, die Betriebe und die Produktionsmethoden auf den Stand der Gegenwart zu bringen und somit die Schäden und Rückstände der Kriegsjahre ausgleichen. Mit der Teilung von Oberschlesien sind aber die Aufgaben der oberschlesischen Wirtschaft um ein Vielfaches gewachsen. Zu diesen durch die Teilung hervorgerufenen Schwierigkeiten treten die natürlichen Hindernisse, die die oberschlesische Wirtschaft gegenüber anderen Produktionsgebieten vorbelasten. Diese natürlichen Hemmnisse lassen sich kurz kennzeichnen durch die ungünstige geographische Lage, durch das Erzproblem und durch die Koksfrage. Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit darauf näher eingegangen werden. Die hervorgehobenen Punkte erklären es jedoch,

daß die oberschlesische Wirtschaft einen schweren Kampf führen muß, da die Werke mit hohen Selbstkosten arbeiten müssen.

Wenn die oberschlesische Wirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbezirken bereits von Natur aus schlechter gestellt ist, so müssen alle weiteren Einwirkungen um so fühlbarer werden. Die Wirtschaft trägt nicht allein die Kosten der Unfallversicherung. Auch bei den übrigen sozialen Veranstaltungen ist sie beteiligt. Die Völkerbundsentscheidung über die Vermögensübertragung erfordert Zahlungen, die neben den laufenden jährlichen Beiträgen aufgebracht werden müssen. In engem Zusammenhange mit diesen erhöhten Leistungen steht aber noch ein anderes Problem, dessen Auswirkungen sich nicht voraussehen lassen, d. h. die Erweiterung der Leistungen der Berufsgenossenschaften auf Grund des II. Gesetzes über Aenderung in der Unfallversicherung vom 14. 7. 1925. [1]) Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt für Oberschlesien darin, daß die Verpflichtungen auf Grund dieses Gesetzes zeitlich zusammenfallen mit den Anforderungen, die sich aus der Völkerbundsentscheidung über die Vermögensübertragung ergeben.

Durch dieses Gesetz erfährt die Unfallversicherungsgesetzgebung die einschneidendsten Veränderungen seit ihrem Bestehen. Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften bestanden vor Erlaß dieses Gesetzes vor allem:

1. in der Krankenbehandlung durch das sogenannte Heilverfahren; hierdurch soll der Schaden in seiner Natur behoben werden;

2. in der tatsächlichen Entschädigungsleistung bei eingetretenen Unfällen durch die Rentengewährung, und zwar abgestuft nach der Schädigung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall;

3. in den vorbeugenden Maßnahmen der Unfallverhütung.

Die Notzeit der Nachkriegsjahre hat auch die Unfallversicherung im Rahmen der gesamten deutschen Sozialversicherung vor neue Aufgaben gestellt. Die fortschreitende Geldentwertung erforderte es, daß die ursprünglich nur als ergänzende Notmaßnahme für den Kreis der Bedürftigsten gedachte Zulagengesetzgebung an Bedeutung gewann. Die Zulagen mußten immer weiteren Kreisen gewährt werden und wurden schließlich die Leistungen der Berufsgenossenschaften. Die Notmaßnahmen konnten aber nach Schaffung der Rentenmark nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es mußte an die Stelle der zahllosen Verordnungen, die alle nur Stückwerk darstellten, eine grundlegende Umgestaltung entsprechend der neuen Verhältnisse stattfinden. So erfolgt in dem II. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung einmal eine Umrechnung bezw. Aufwertung der alten Renten unter Fortfall der Zulagen. Weiter bringt dieses Gesetz aber auch eine erhebliche Erweiterung der Leistungen der Berufsgenossenschaften. Zur Erfül-

---

[1]) Siehe II. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. 7. 1925, RGBl. I, Nr. 30 vom 17. 7. 1925.

lung dieses Gesetzes ist eine wesentliche Steigerung der Umlagen notwendig.

Die Völkerbundsratsentscheidung über die Vermögensübertragung erfordert eine Erhöhung der Beiträge und das II. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung bedingt eine abermalige Steigerung der Lasten. Die oberschlesische Wirtschaft hat vor dem Kriege in den Jahrzehnten ruhiger und stetiger Wirtschaftsentwicklung einen schweren Stand wegen ihrer ungünstigen Produktionsbedingungen gehabt. Die Schwierigkeiten sind heute nach der Teilung um ein Vielfaches gewachsen. Wenn die oberschlesische Wirtschaft trotz aller Nöte aus eigener Kraft auch die sozialen Lasten bestreitet, so bedeutet dies, daß die Notwendigkeit der sozialen Fürsorge für die oberschlesische Arbeiterschaft in der oberschlesischen Wirtschaft feste Wurzeln geschlagen hat.